

über den Verkehrswert gemäß § 194 Baugesetzbuch für das  
mit einem Resthof (Landhaus mit Scheunenteil) bebaute Grundstück in  
26624 Südbrookmerland-Oldeborg, Engerhafer Loog 103



---

**Auftraggeber:** Amtsgericht Aurich,  
Schlossplatz 2, 26603 Aurich

---

**Wertermittlungstichtag:** 06.01.2025

**Qualitätstichtag:** 06.01.2025

**Verkehrswert:** 120.000 €

---

**Sachverständiger:** Herr Hartmut Duis  
Diplom-Sachverständiger (DIA)  
Von der IHK für Ostfriesland und Papenburg öffentlich  
bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Be-  
wertung von bebauten und unbebauten Grundstücken  
einschließlich Mieten und Pachten

|                                                             |    |
|-------------------------------------------------------------|----|
| 1. ALLGEMEINE ANGABEN                                       | 3  |
| 1.1 Auftragsdaten                                           | 3  |
| 1.2 Beantwortung der Fragen des Amtsgerichts                | 4  |
| 1.3 Wertermittlungstichtag                                  | 5  |
| 1.4 Qualitätsstichtag                                       | 5  |
| 1.5 Umfang der Sachverhaltsfeststellungen                   | 5  |
| 1.6 Unterlagen                                              | 6  |
| 1.7 Erklärungen / Hinweise                                  | 6  |
| BESCHREIBUNG DES WERTERMITTLUNGSOBJEKTES                    | 7  |
| 1.8 Lagemerkmale                                            | 7  |
| 1.8.1 Makrolage                                             | 7  |
| 1.8.2 Nachbarschaft                                         | 7  |
| 1.8.3 Verkehrsanbindung                                     | 9  |
| 1.8.4 Öffentliche Einrichtungen                             | 9  |
| 1.8.5 Umwelteinflüsse                                       | 9  |
| 1.8.6 Sonstiges                                             | 9  |
| 1.8.7 Wohnlage                                              | 9  |
| 1.9 Rechtliche Gegebenheiten                                | 10 |
| 1.9.1 Bauleitplanung                                        | 10 |
| 1.9.2 Art und Maß der baulichen Nutzung                     | 11 |
| 1.9.3 Abgabenrechtlicher Zustand                            | 12 |
| 1.9.4 Grundbuchbestand                                      | 12 |
| 1.9.5 Eigentumsverhältnisse                                 | 12 |
| 1.9.6 Rechte und Belastungen                                | 12 |
| 1.10 Tatsächliche Eigenschaften und sonstige Beschaffenheit | 13 |
| 1.10.1 Grundstücksgroße und -zuschnitt                      | 13 |
| 1.10.2 Nutzung                                              | 13 |
| 1.10.3 Bauordnungsrechtlicher Zustand                       | 13 |
| 1.10.4 Erschließungszustand                                 | 13 |
| 1.10.5 Bodenbeschaffenheit                                  | 14 |
| 1.10.6 Hauptgebäude                                         | 16 |
| 1.10.7 Außenanlagen                                         | 20 |
| 1.10.8 Ertragsverhältnisse                                  | 20 |
| 1.11 Künftige Entwicklungen                                 | 20 |
| 1.11.1 Demographische Entwicklung                           | 20 |
| 1.11.2 Weitere künftige Entwicklungen                       | 21 |
| 1.12 Entwicklungszustand                                    | 21 |
| 2. ERMITTLUNG DES VERKEHRSWERTES                            | 22 |
| 2.1 Grundlagen                                              | 22 |
| 2.1.1 Definition des Verkehrswertes                         | 22 |
| 2.1.2 Kaufpreissammlung                                     | 22 |
| 2.1.3 Rechts- und Verwaltungsvorschriften                   | 22 |
| 2.1.4 Literatur                                             | 23 |
| 2.1.5 Internetquellen                                       | 23 |

|                                                                     |    |
|---------------------------------------------------------------------|----|
| 2.2 Wertermittlungsverfahren                                        | 23 |
| 2.2.1 Zur Verfügung stehende Wertermittlungsverfahren               | 23 |
| 2.2.2 Ablauf der Wertermittlungsverfahren                           | 24 |
| 2.2.3 Wahl des Wertermittlungsverfahrens                            | 24 |
| 2.3 Bodenwert                                                       | 25 |
| 2.4 Sachwertverfahren                                               | 28 |
| 2.4.1 Vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen                    | 28 |
| 2.4.2 Sachwert der baulichen Außenanlagen und der sonstigen Anlagen | 31 |
| 2.4.3 Vorläufiger Sachwert                                          | 32 |
| 2.4.4 Marktangepasster vorläufiger Sachwert des Grundstücks         | 32 |
| 2.4.5 Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale               | 33 |
| 2.4.6 Sachwert des Grundstücks                                      | 34 |
| 2.5 Vergleichswertverfahren                                         | 34 |
| 2.6 Verkehrswert                                                    | 38 |

- Anlagen:
- Berechnung der Brutto-Grundflächen
  - Berechnung der Wohn- und Nutzflächen
  - Auszug aus der Liegenschaftskarte
  - Flurstücksnachweis
  - Auszug aus der Bodenrichtwertkarte
  - Luftbilder
  - Fotografien
  - Grundrisszeichnungen

## 1. Allgemeine Angaben

### 1.1 Auftragsdaten

|                                             |                                                                       |
|---------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| Auftraggeber/-in:                           | Amtsgericht Aurich,<br>Schlossplatz 2, 26603 Aurich                   |
| Geschäftsnummer:                            | NZS 9 K 25/24                                                         |
| Datum des Auftrages:                        | 17.12.2024                                                            |
| Verwendungszweck:                           | Wertermittlung gem. § 74 a Abs. 5 ZVG<br>(Zwangsversteigerungsgesetz) |
| Besonderheiten:                             | Unterdurchschnittlicher Unterhaltungszustand                          |
| Ortsbesichtigung durch<br>den Gutachter am: | 06.01.2025                                                            |
| weitere Teilnehmer/-innen:                  | Frau Kuhlmann als Eigentümerin<br>eine Mieterin                       |

## 1.2 Beantwortung der Fragen des Amtsgerichts

### 1. Sind Mieter oder Pächter vorhanden ?

Das Bewertungsobjekt ist am Wertermittlungstichtag offensichtlich von einer Mieterin bewohnt. Somit sind offensichtlich Mieter vorhanden. Ein Mietvertrag lag nicht vor und die Höhe der Miete wurde nicht genannt.

### 2. Wird ein Gewerbebetrieb geführt (Art und Inhaber) ?

Das Bewertungsobjekt wird am Wertermittlungstichtag offensichtlich als Wohnhaus genutzt und ist bewohnt; es wird offensichtlich kein Gewerbebetrieb geführt.

### 3. Sind Maschinen oder Betriebseinrichtungen vorhanden, die nicht mit geschätzt werden ( Art und Umfang) ?

Am Wertermittlungstichtag befanden sich keine Maschinen oder Betriebseinrichtungen im Bewertungsobjekt.

### 4. Besteht Verdacht auf Hausschwamm ?

Der echte Hausschwamm ist ein holzzerstörender Pilz mit erheblichem Gefahrenpotenzial für das in Wohngebäuden verbaute Holz. Innerhalb des Bewertungsobjektes konnte an den einsehbaren Bauteilen **kein** Verdacht auf Hausschwamm festgestellt werden.

### 5. Bestehen baubehördliche Beschränkungen oder Beanstandungen ?

Auf dem Bewertungsobjekt befinden sich, soweit erkennbar, ausschließlich Gebäudeteile aus dem Ursprungsbaujahr entsprechend der baubehördlich geprüften Zeichnungen. Es bestehen **keine** baubehördlichen Beschränkungen oder Beanstandungen.

### 6. Ist eine Einbauküche vorhanden, und ist diese fest mit dem Gebäude verbunden ?

Es ist eine Einbauküche vorhanden, welche fest mit dem Gebäude verbunden ist.

### 7. Ist ein Verwalter oder eine Verwalterin nach dem Wohnungseigentumsgesetz vorhanden?

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich nicht um ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht nach dem WEG. Somit ist kein Verwalter nach dem WEG vorhanden.

### 8. Liegt ein Energieausweis vor?

Es liegt kein Energieausweis vor.

### 9. Sind Altlasten (z.B. Bodenverunreinigungen oder Kampfmittel) bekannt.

Laut schriftlicher Mitteilung des Landkreises Aurich vom 28.01.2025 liegt kein Verdacht auf Altlasten vor.

### 1.3 Wertermittlungstichtag

Der Zeitpunkt, auf den sich die Wertermittlung hinsichtlich des Wertniveaus bezieht, ist auftragsgemäß der 06.01.2025 (Tag der Ortsbesichtigung).

Das Wertniveau (allgemeine Wertverhältnisse) bestimmt sich nach der Gesamtheit der am Wertermittlungstichtag für die Preisbildung von Grundstücken im gewöhnlichen Geschäftsverkehr maßgeblichen Umstände wie nach der allgemeinen Wirtschaftslage, den Verhältnissen am Kapitalmarkt sowie den wirtschaftlichen und demographischen Entwicklungen des Gebietes.

### 1.4 Qualitätsstichtag

Der Qualitätsstichtag ist der Zeitpunkt, auf den sich der für die Wertermittlung maßgebliche Grundstückszustand bezieht. Er entspricht im Regelfall dem Wertermittlungstichtag, es sei denn, dass aus rechtlichen oder sonstigen Gründen der Zustand des Grundstücks zu einem anderen Zeitpunkt maßgebend ist.

Im vorliegenden Fall entspricht der Qualitätsstichtag dem Wertermittlungstichtag (06.01.2025).

### 1.5 Umfang der Sachverhaltsfeststellungen

Feststellungen hinsichtlich des Bauwerkes und des Bodens wurden nur insoweit getroffen, wie sie für die Wertermittlung von Bedeutung sind. Untersuchungen des Baugrundes und sonstige bauphysikalische oder chemische Spezialuntersuchungen wurden nicht durchgeführt. Der Wertermittlung werden die Umstände zugrunde gelegt, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen und angemessenen Erforschung des Sachverhaltes, vor allem bei der örtlichen Besichtigung, erkennbar waren oder sonst bekannt geworden sind. Bei der örtlichen Besichtigung werden u. a.:

- vorhandene Abdeckungen von Wand-, Boden- und Deckenflächen nicht entfernt,
- die Funktionsfähigkeit von Fenstern, Türen, Heizung, Elektroinstallationen, Warmwasserbereitung, Wasser- und Abwasserrohre usw. nicht ausdrücklich geprüft,
- Wärmedämmungen an Dach, Decken und an Wänden sowie die Funktionsfähigkeit von horizontalen und vertikalen Sperrschichten nicht geprüft,
- Schadensfeststellungen bei Verdacht auf Hausschwamm und Hausbock bezüglich Umfang und Sanierungskosten nicht getroffen (hierzu muss ggf. ein Fachsachverständiger gehört werden),
- Feststellungen an eingebauten umweltbelastenden Bauteilen (Asbestbestandteile, formaldehydhaltige Bauteile o. Ä.) nicht getroffen (hierzu muss ggf. ein Fachsachverständiger gehört werden),
- keine Schallschutzprüfungen durchgeführt (hierzu muss ggf. ein Fachsachverständiger gehört werden),
- keine Untersuchungen im Hinblick auf die Tragfähigkeit des Bodens oder auf eventuell vorhandene Altlasten vorgenommen (hierzu muss ggf. ein Fachsachverständiger gehört werden),
- die baurechtliche Zulässigkeit der vorhandenen Gebäude nicht geprüft (hierzu muss im Zweifelsfall die zuständige Baugenehmigungsbehörde beteiligt werden).

## 1.6 Unterlagen

Bei der Erstellung des Gutachtens standen dem Gutachter folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bauzeichnung des Gebäudes
- Auszug aus der Liegenschaftskarte und dem Liegenschaftsbuch vom Katasteramt Aurich
- Auszug aus dem Grundbuch von Oldeborg Blatt 807 des Amtsgerichts Aurich vom 02.10.2024
- Unterlagen über die Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland vom 22.01.2025
- Angaben zur Erschließung und Erschließungskosten von der Gemeinde Südbrookmerland vom 22.01.2025
- Schriftlicher Auszug aus dem Baulastenverzeichnis des Landkreises Aurich vom 06.02.2025
- Auszug aus dem Altlastenverzeichnis des Landkreises Wittmund / Aurich vom 28.01.2025
- Auszug aus der Bodenrichtwertkarte vom 09.01.2025
- Grundstücksmarktbericht 2024 des Gutachterausschusses für Grundstückswerte Aurich
- Fotografische Aufnahmen des Objektes
- Aufzeichnungen vom Ortstermin

## 1.7 Erklärungen / Hinweise

Es wird versichert, dass das Gutachten unparteiisch, ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse und ohne eigenes Interesse am Ergebnis nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist.

Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung des unterzeichnenden Sachverständigen zulässig. Eine Haftung gegenüber Dritten wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

## Beschreibung des Wertermittlungsobjektes

Nachfolgend wird das Wertermittlungsobjekt mit den wesentlichen, für die Wertermittlung bedeutsamen Merkmalen beschrieben.

### 1.8 Lagemerkmale

#### 1.8.1 Makrolage

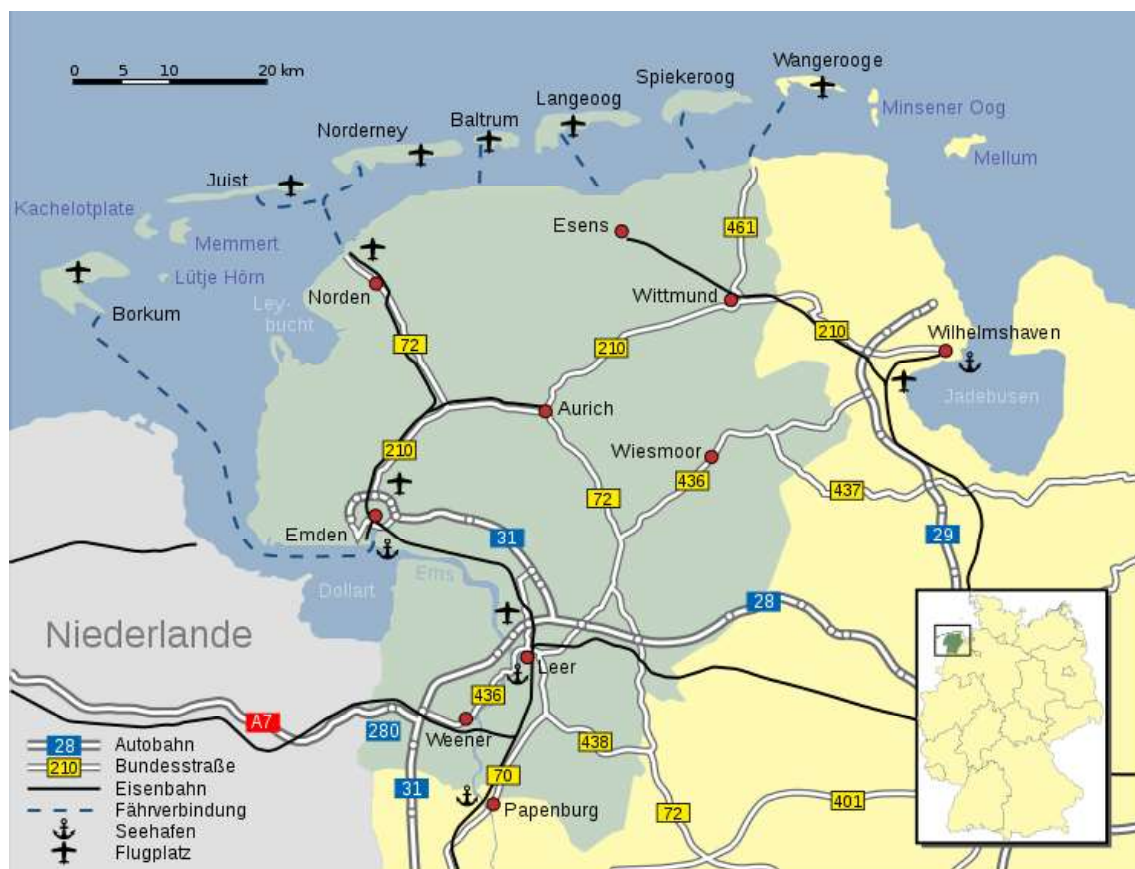
Die Gemeinde Südbrookmerland mit dem Verwaltungssitz in Westvictorbur befindet sich im Landkreis Aurich in Ostfriesland zwischen den Städten Aurich und Emden.

Der Landkreis Aurich mit dem Kreissitz in Aurich liegt im äußersten Nordwesten Niedersachsens und besitzt etwa 190.000 Einwohner. Die Fläche des Landkreises beträgt rund 1.300 km<sup>2</sup>, welche sich auf die Festlandskommunen sowie die Nordseeinseln Baltrum, Norderney und Juist verteilen. Neben Landwirtschaft, Dienstleistungen und Industrie trägt der Tourismus nicht unwesentlich zur Wirtschaftskraft des Landkreises bei.

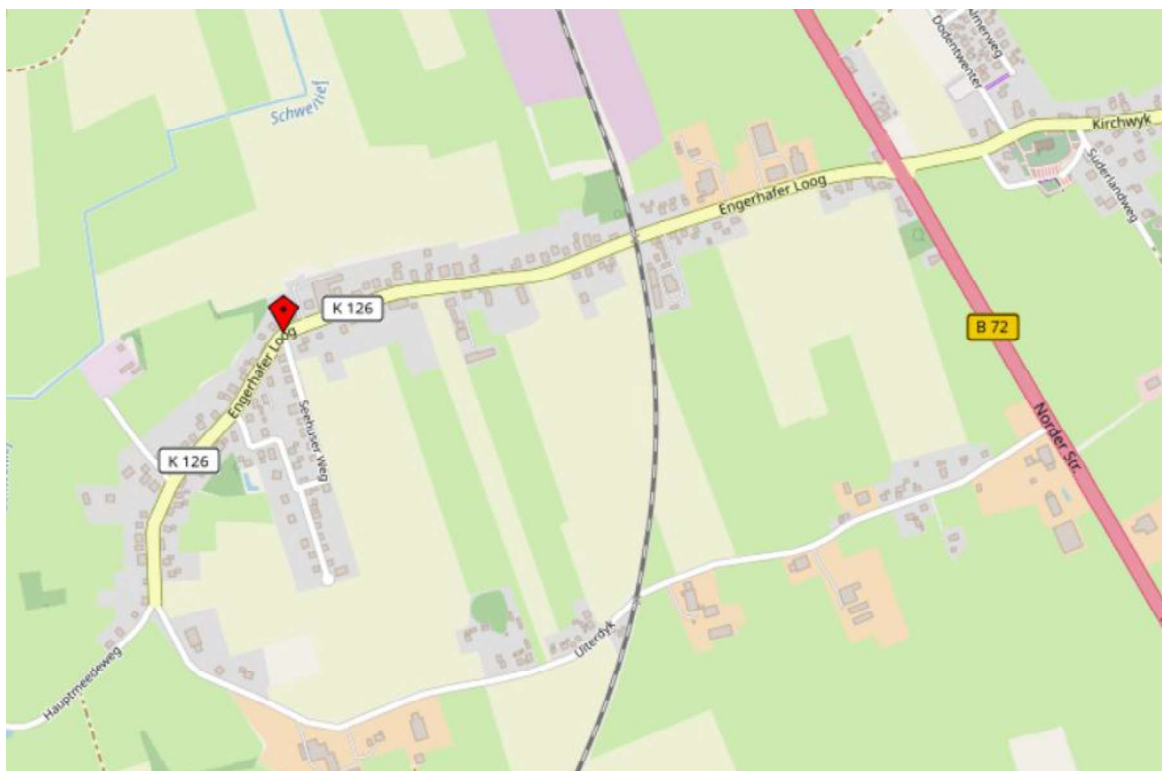
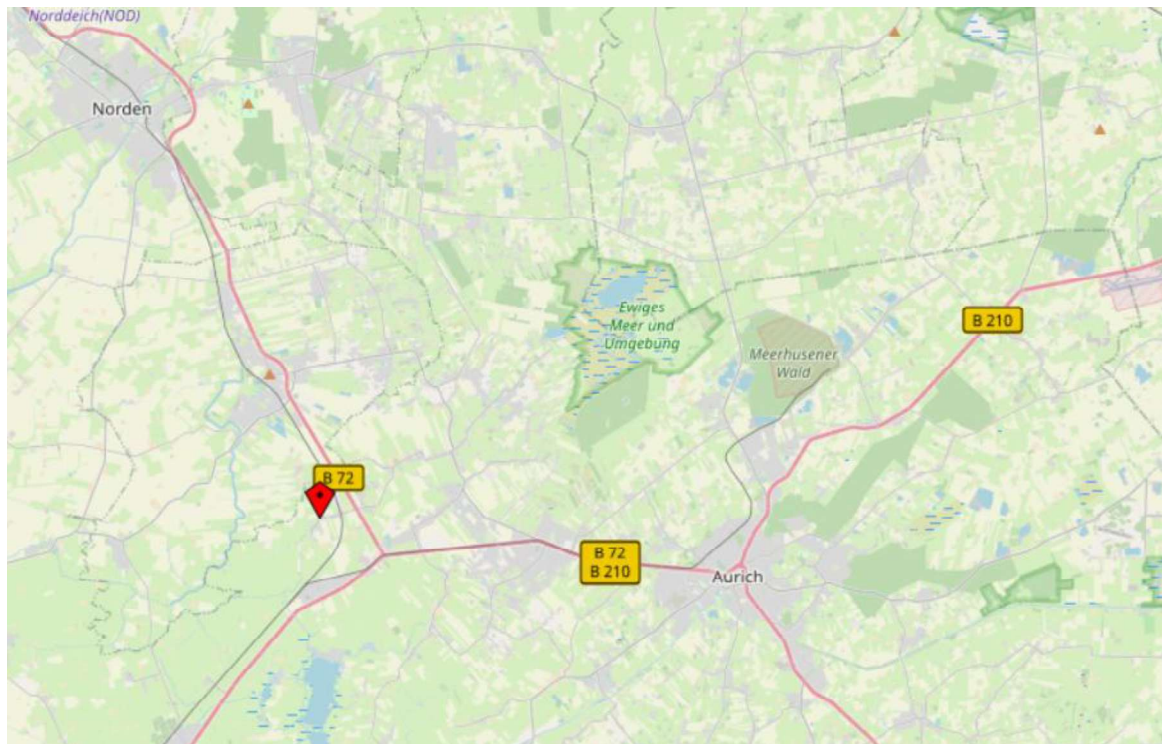
#### 1.8.2 Nachbarschaft

Das Wertermittlungsobjekt liegt im Ortsteil Oldeborg der Gemeinde Südbrookmerland an der Straße Engerhafer Loog. Die Entfernung zum Zentrum der Gemeinde Südbrookmerland (Rathaus / Marktplatz in Moordorf) beträgt ca. 3 km.

#### Übersichtskarten



Quelle: © NordNordWest by wikipedia.de



Quelle: © OpenStreetMap Stand vom 20.02.2025

Die genaue Lage in Bezug auf die nähere Umgebung und die Form des Wertermittlungsobjektes sind aus den Auszügen aus der Liegenschaftskarte und der Bodenrichtwertkarte (s. Anlagen) zu ersehen.

### **1.8.3 Verkehrsanbindung**

Die nächstgelegene Fernstraße ist in ca. 1 km Entfernung die Bundesstraße B 72, welche von Norddeich im Nordwesten nach Emstek im Südosten verläuft. Der nächste Autobahnanschluss (Anschlussstelle Emden - Mitte auf die A 31) befindet sich in südlicher Richtung in ca. 10 km Entfernung.

Der nächstgelegene Bahnhof befindet sich in Marienhafe. Die Entfernung dorthin beträgt ca. 3 km.

### **1.8.4 Öffentliche Einrichtungen**

Bei der Gemeinde Südbrookmerland handelt es sich um ein Grundzentrum mit ca. 18.400 Einwohnern und den entsprechenden Infrastruktureinrichtungen.

Kindergärten, allgemein- und weiterbildende Schulen sind in der Gemeinde sowie in der Stadt Aurich vorhanden.

In der Gemeinde gibt es verschiedene Allgemeinmediziner und Fachärzte. Das nächstgelegene Krankenhaus befindet sich ca. 10 km entfernt in Aurich und Emden.

### **1.8.5 Umwelteinflüsse**

Aufgrund der Lage an der örtlichen Durchgangsstraße mit geringem Verkehrsaufkommen ist mit üblichem Verkehrslärm zu rechnen.

Während der Ortsbesichtigung wurden keine weiteren außergewöhnlichen Immissionen festgestellt.

In ca. 0,5 km verläuft eine Bahnlinie.

### **1.8.6 Sonstiges**

Das Wertermittlungsobjekt liegt nicht in einem der durch die Niedersächsische Mieterschutzverordnung festgelegten Gebiete, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist.

Aus diesem Grunde trifft etwa die Regelung nach § 556d Abs. 2 BGB (sogenannte "Mietpreisbremse") für das Wertermittlungsobjekt nicht zu.

### **1.8.7 Wohnlage**

Das Wertermittlungsobjekt liegt in einer rückwärtig unverbauten Dorflage. Aufgrund der in den Abschnitten 1.9.1 bis 1.9.5 beschriebenen Lagemerkmale ist die Wohnlage als mittel einzustufen.

## 1.9 Rechtliche Gegebenheiten

### 1.9.1 Bauleitplanung

#### Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Südbrookmerland liegt das zu bewertende Grundstück in einem Gebiet, das als „gemischte Baufläche“ dargestellt ist.



Quelle: © Gemeinde Südbrookmerland

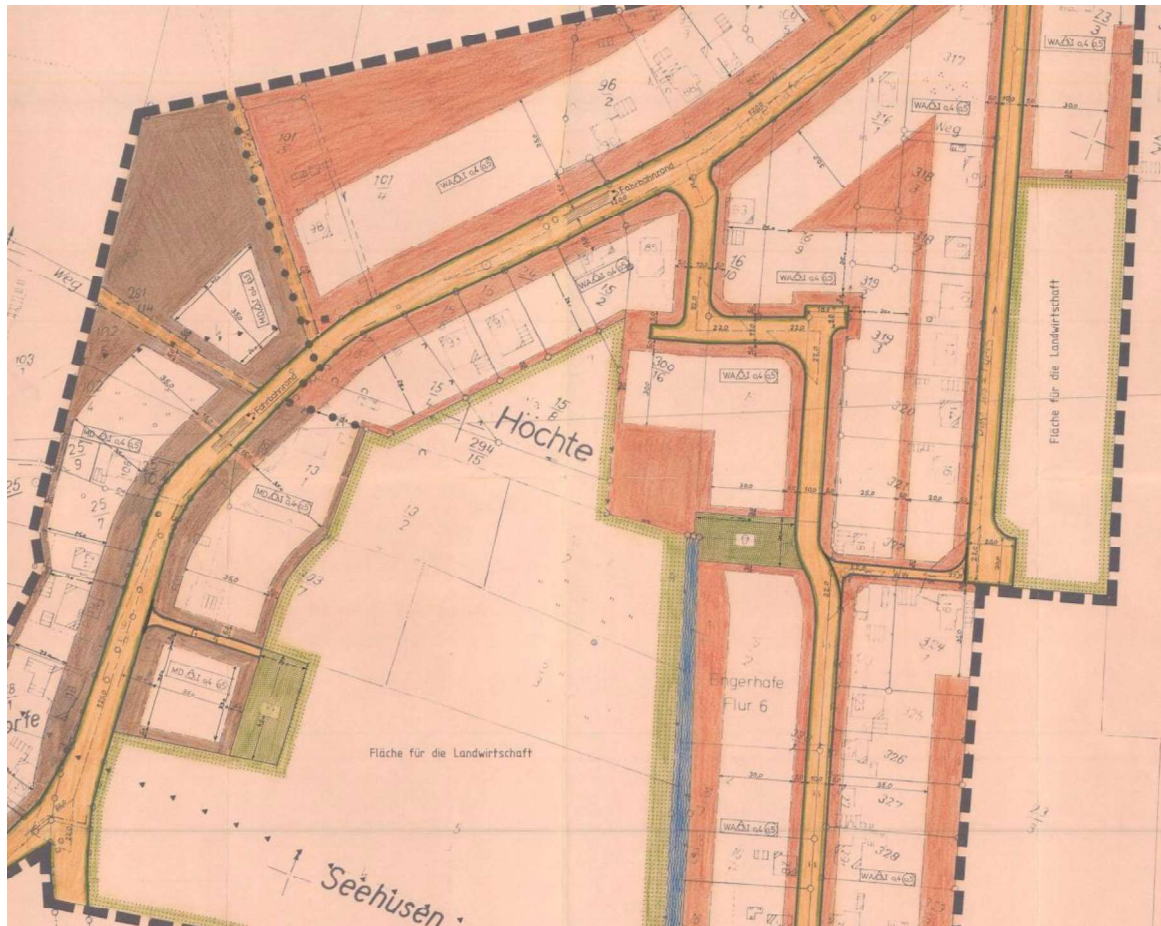
#### Bebauungsplan

Für den Bereich des Wertermittlungsobjektes liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 6.03 der Kommune vor.

Der Bebauungsplan setzt für das Grundstück als bauliche Nutzung „Mischgebiet“ mit eingeschossiger, offener Bauweise fest. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch folgende Festsetzungen begrenzt:

Grundflächenzahl: 0,4

Geschossflächenzahl: 0,5



Quelle: © Gemeinde Südbrookmerland

### Sonstige planungsrechtliche Einschätzung

Nach Auskunft der Kommune handelt es sich um einen Bereich, in dem nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig sind.

### **1.9.2 Art und Maß der baulichen Nutzung**

Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung ergeben sich in der Regel aus den für die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben maßgeblichen §§ 30 - 35 des Baugesetzbuches und den sonstigen Vorschriften, die die Nutzbarkeit betreffen. Wird vom Maß der zulässigen Nutzung in der Umgebung regelmäßig abgewichen, ist die Nutzung maßgeblich, die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zugrunde gelegt wird.

Im vorliegenden Fall bestimmt der rechtskräftige Bebauungsplan die Art und das Maß der baulichen Nutzung. Die entsprechenden Festsetzungen sind dem Abschnitt 2.2.1 zu entnehmen.

### **1.9.3 Abgabenrechtlicher Zustand**

Für den abgabenrechtlichen Zustand des Grundstücks ist die Pflicht zur Entrichtung von nichtsteuerlichen Abgaben maßgebend.

#### Erschließungsbeiträge

Im Bereich des Bewertungsobjektes gelten die Grundstücke mit der Erschließung über die Straße Engerhafer Loog nach Auskunft der Gemeinde Südbrookmerland als endgültig erschlossen im Sinne des Baugesetzbuches. Nach Auskunft derselben sind für dieses Wertermittlungsobjekt Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz für die vorhandenen Anlagen nicht mehr zu zahlen. Straßenausbaubeiträge sind laut Auskunft der Gemeinde Südbrookmerland in naher Zukunft nicht zu erwarten.

#### Öffentliche Forderungen

Da mögliche anhängige öffentliche grundstücksbezogene Forderungen (z. B. Kanalbaubeiträge, Grundsteuer, etc.) über das Zwangsversteigerungsverfahren bedient werden müssen, sind diese für einen Ersteher im Zwangsversteigerungsverfahren unschädlich und bleiben somit bei der Verkehrswertermittlung für das Zwangsversteigerungsverfahren unberücksichtigt.

### **1.9.4 Grundbuchbestand**

Das Bewertungsobjekt ist verzeichnet im Grundbuch von Oldeborg Blatt 807 unter lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses. Die Katasterbezeichnung lautet Flurstück 7/4 der Flur 6 der Gemarkung Oldeborg. Wirtschaftsart und Lage sind mit „Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Engerhafer Loog 103“ und die Größe mit 4.425 m<sup>2</sup> angegeben.

### **1.9.5 Eigentumsverhältnisse**

In Abteilung I des vorgenannten Grundbuchs ist als Eigentümer eingetragen:

Martina Kuhlmann, geboren am 09.08.1968

### **1.9.6 Rechte und Belastungen**

Als wertbeeinflussende Rechte und Belastungen kommen insbesondere Dienstbarkeiten, Nutzungsrechte, Baulasten sowie wohnungs- und mietrechtliche Bindungen in Betracht.

#### Eintragungen im Grundbuch

In Abteilung II des Grundbuchs (Lasten und Beschränkungen) sind keine Eintragungen enthalten.

Eventuelle Eintragungen in Abteilung III des Grundbuchs (Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden) sind ohne Einfluss auf den Verkehrswert.

### Baulasten

Nach schriftlicher Auskunft des Landkreises Aurich vom 06.02.2025 enthält das Baulastenverzeichnis keine Eintragungen.

### Denkmalschutz

Das Wertermittlungsobjekt ist aufgrund seines Alters offensichtlich kein Bau- oder Kulturdenkmal, so dass der Gutachter auf das Einholen eines Auszuges aus dem Verzeichnis der Kulturdenkmale (Teil I – Baudenkmale) verzichtet.

### Sonstige Rechte und Belastungen

Anhaltspunkte für werterhöhende Rechte zugunsten des Wertermittlungsobjektes oder wertrelevante Belastungen oder sonstige Beeinträchtigungen zu Lasten des Wertermittlungsobjektes sind nicht bekannt geworden. Dieses bezieht sich auch auf die Zulässigkeit der vorhandenen baulichen Anlagen.

## **1.10 Tatsächliche Eigenschaften und sonstige Beschaffenheit**

### **1.10.1 Grundstücksgröße und -zuschnitt**

Das 4.425 m<sup>2</sup> große Wertermittlungsobjekt ist leicht unregelmäßig geformt. Die mittlere Breite beträgt ca. 40 m und die mittlere Tiefe ca. 110 m. Die genaue Form des Wertermittlungsobjektes ist aus dem Auszug aus der Liegenschaftskarte (s. Anlagen) zu ersehen.

### **1.10.2 Nutzung**

Das Wertermittlungsobjekt ist mit einem Wohnhaus (Landhaus bzw. Resthof und einem massiven Nebengebäude (Schuppen) bebaut. Die erforderliche innere Erschließung (Wege) und die Stellplätze sind mit Waschbetonplatten befestigt. Der nicht überbaute und nicht befestigte Bereich des Wertermittlungsobjektes ist als Rasenfläche angelegt.

### **1.10.3 Bauordnungsrechtlicher Zustand**

Dem Sachverständigen liegen keine Bauunterlagen vor, aus denen sich ergibt, dass die vorgefundenen Baulichkeiten bauordnungsrechtlich genehmigt sind. Es sind jedoch keine Anhaltspunkte vorhanden, die gegen eine bauordnungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit sprechen. Eine Gewähr für die Zulässigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

### **1.10.4 Erschließungszustand**

Das Wertermittlungsobjekt wird durch die Straße Engerhafer Loog erschlossen. Dabei handelt es sich um eine einspurige Straße mit einseitigem Rad-/Fußweg. Die Straßenfläche ist gepflastert.

Die folgenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind in der Straße vorhanden:

Kanal-, Strom-, Erdgas-, Wasseranschluss

### 1.10.5 Bodenbeschaffenheit

Das Wertermittlungsobjekt ist eben. Der Gutachter geht von einer normalen Eignung als Baugrund aus, da Anhaltspunkte für Mängel in der Bodengüte nicht bekannt geworden sind. Auch liegen dem Gutachter keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen (Altlasten) vor.

Laut schriftlicher Mitteilung des Landkreises Aurich vom 28.01.2025 liegen für das Bewertungsobjekt keine Einträge im Altlastenkataster vor.

Bezüglich der landwirtschaftlichen Fläche ist im Liegenschaftskataster mit den Ergebnissen der Bodenschätzung in einem geologisch-bodenkundlichen Teil Aufschluss über die Entstehung, den Aufbau, die Beschaffenheit und die Gliederung der Böden der Grundstücke und benachbarter Grundstücke gegeben.

Die amtliche Bodenschätzung unterscheidet nach Grünlandschätzungsrahmen und nach Ackerschätzungsrahmen. Dieses ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Flächen.

Diese Angaben bedeuten im Einzelnen:

#### Ackerlandschätzungsrahmen (Beispiel):

S / L / T = **Bodenart:** Sand / Lehm/ Ton / Moor  
/ Mo die Einteilung des Bodens in die entsprechende Bodenartgruppe ergibt sich aufgrund der Bodengemeingeteile.

II = **Zustandsstufe**  
Die Zahl kennzeichnet die Ertragsfähigkeit einer bestimmten Bodenart. Es werden sieben Stufen unterschieden, bei denen die Stufe 1 den günstigsten und die Stufe 7 den ungünstigsten Zustand darstellt.

D = **Geologische Entstehung**  
Beim Acker wird, soweit die geologische Herkunft einen erkennbaren Einfluss auf die Ertragsfähigkeit der Böden ausübt, zwischen geologischen Herkünften unterschieden und im Klassenzeichen festgehalten.

76 / 70 = **Wertzahlen (Bodenzahl / Ackerzahl)**  
Die Bodenzahlen im Bereich 7 - 100 sind Ertragsverhältniszahlen für die Leistungsfähigkeit des Bodens unter einheitlichen Ertragsbedingungen. Die Bodenzahlen sind als Zahlenspannen den Klassen des Schätzungsrahmens zugeordnet, wobei mittlere klimatische Verhältnisse bei ebenem bis schwach geneigtem Boden unterstellt sind.

Die aus den Bodenzahlen durch Vornahme von Zu- oder Abrechnungen abgeleiteten Ackerzahlen berücksichtigen ferner ertragsmindernde oder ertragsfördernde sonstige natürliche Ertragsfaktoren.

#### Grünlandschätzungsrahmen (Beispiel):

S / L T / = **Bodenart:** Sand / Lehm / Ton / Moor

- Mo die Einteilung des Bodens in die entsprechende Bodenartgruppe ergibt sich aufgrund der Bodengemeingeteile.
- II = **Bodenstufe**  
Die Zahl kennzeichnet die Bodenstufe. Die Unterteilung erfolgt nach dem Entwicklungs- und Alterungsgrad der Böden. Es werden drei Stufen unterschieden, bei denen die Stufe I den günstigsten und die Stufe III den ungünstigsten Zustand darstellt.
- a = **Klimastufe**  
Die Klimastufe gibt die durchschnittliche Jahreswärme an. Sie wird in vier Stufen unterschieden. Die Klimastufe a besagt, dass die durchschnittliche Jahreswärme 8 °C und mehr beträgt. Bei der Klimastufe d beträgt die durchschnittliche Jahreswärme 5,6 °C und weniger.
- 3 = **Wasserstufe**  
Die Wasserstufe unterscheidet auf Grund des nachhaltigen durchschnittlichen Feuchtigkeitszustandes des Bodens. Es werden fünf Stufen unterschieden, wobei die Stufe 1 die günstigsten Wasserverhältnisse kennzeichnet und die Stufe 5 die ungünstigsten Wasserverhältnisse. Bei den Wasserstufen werden besonders trockene Lagen in den Stufen 4- und 5- durch ein Minuszeichen gekennzeichnet.
- 76 / 70 = **Wertzahlen (Grünlandgrundzahl / Grünlandzahl)**  
Die Grünlandgrundzahlen im Bereich 7 - 88 sind Reinertragsverhältniszahlen für die Leistungsfähigkeit des Bodens unter einheitlichen Ertragsbedingungen. Die Grünlandgrundzahlen sind als Zahlenspannen den Klassen des Schätzungsrahmens zugeordnet, wobei mittlere klimatische Verhältnisse bei ebenem bis schwach geneigtem Boden unterstellt sind.  
Die aus den Grünlandgrundzahlen durch Vornahme von Zu- oder Abrechnungen abgeleiteten Grünlandzahlen berücksichtigen ferner die Ertragsunterschiede, die auf Klima, Geländegestaltung und andere natürliche Ertragsbedingungen zurückzuführen sind. Hierbei können sich Grünlandzahlen von 1 bis etwa 100 ergeben.

#### Flurstück 7/4 der Flur 6 von Engerfafe:

Nach der Bodenschätzung ist das Flurstück zur Größe von 3.667 m<sup>2</sup> als Ackerland klassifiziert. Es handelt sich um Sandboden. Die Zustandsstufe ist mit 3 ausgewiesen. Die Bodenzahl wird mit 35 und die Ackerzahl mit 38 angegeben.

Das zu bewertende Flurstück weist eine überwiegend regelmäßige Form sowie eine weitestgehend ebene Topographie auf und wird zum Wertermittlungstichtag nicht genutzt. Die Entwässerung erfolgt über einen an das Flurstück anschließenden Graben. Ferner ist das Flurstück mit Weidezaunpfählen mit einreihigem Weidezaundraht umgeben. Die Zuwegung erfolgt über eine Zufahrt über das Hofgrundstück. Insgesamt befindet sich das zu bewertende Flurstück in einem unterdurchschnittlichen Kulturzustand.

Die Flurstücksnachweise sind in der Anlage wiedergegeben.

### 1.10.6 Hauptgebäude

Die Angaben der Gebäudeschreibung wurden der Bauzeichnung entnommen bzw. bei der örtlichen Besichtigung ermittelt oder ergänzt. Die Beschreibungen von nicht sichtbaren Bauteilen beruhen auf Angaben, Unterlagen oder Annahmen von bauzeittypischen Ausführungen. Die Ausstattungsangaben beziehen sich auf die dominierenden, wertbestimmenden Merkmale; sie können in Teilbereichen abweichen. Die Gebäudebeschreibung erfolgt stichwortartig ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Feststellungen werden nur soweit getroffen, wie sie augenscheinlich erkennbar und aus der Sicht des Gutachters nachhaltig wertrelevant sind.

|                                                           |                                                                                                                                                                   |
|-----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <u>Gebäudeart:</u>                                        | Gebäudetyp: Wohnhaus in konventioneller Bauweise,<br>Gebäudetyp nach NHK 2010: 1.01 (30%) und<br>1.21 (70 %) sowie Scheune 18.5                                   |
|                                                           | Geschosse: Teilkeller, Erdgeschoss, Dachgeschoss                                                                                                                  |
|                                                           | Unterkellerung: teilweise unterkellert                                                                                                                            |
|                                                           | Dachgeschossausbau: teilweise ausgebaut                                                                                                                           |
| <u>Baujahr(e):</u>                                        | ca. 1930er Jahre (geschätzt); Modernisierungen<br>in den 2000er Jahren gemäß Angabe der Eigen-<br>tümerin                                                         |
| <u>Größe:</u>                                             | Bruttogrundfläche: ca. 224 m <sup>2</sup> (Berechnungen s. Anlage)<br>ca. 104 m <sup>2</sup> (Berechnungen s. Anlage)                                             |
|                                                           | Wohnfläche: ca. 127 m <sup>2</sup> (Berechnungen s. Anlage)                                                                                                       |
|                                                           | Nutzfläche: ca. 100 m <sup>2</sup> (Berechnungen s. Anlage)                                                                                                       |
| <u>Raumaufteilung:</u>                                    | siehe auch Grundrisszeichnungen der Anlage                                                                                                                        |
|                                                           | im Keller: Abstellraum                                                                                                                                            |
|                                                           | im Erdgeschoss (EG): 3 Zimmer, Küche, Bad, Abstellraum, Diele, Flur,<br>Scheunenteil                                                                              |
|                                                           | im Dachgeschoss (DG): 2 Zimmer, Flur, Bodenraum                                                                                                                   |
|                                                           | Einstufung / Besonderheiten: Die Raumaufteilung ist zweckmäßig und nicht<br>mehr zeitgemäß.                                                                       |
| <u>Bauweise, Baugestaltung, Ausstattung und Qualität:</u> |                                                                                                                                                                   |
| Außenwände:                                               | zweischaliges Mauerwerk mit Verblender, mit<br>Kalksandsteinen als Innenschale, keine Däm-<br>mung                                                                |
| Dach:                                                     | Satteldach mit einseitigem Krüppelwalm mit Be-<br>tondachsteinen, kein Drempel, Spitzboden nicht<br>ausgebaut, keine Dachdämmung, Zinkblechrin-<br>nen/-fallrohre |

|                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Außentüren:                | <p>Haupteingangstür: Kunststoffrahmentür, mit Lichtausschnitt und Zweifachverglasung, mittlere Qualität der ca. 2000er Jahre</p> <p>Nebeneingangstür: Holzrahmentür, mit Lichtausschnitt und Einfachverglasung, und Obertürfenster mittlere Qualität der ca. 1970er Jahre</p>            |
| Fenster:                   | <p>Kunststoffrahmenfenster, mit Zweifachverglasung, teilweise Aluminiumrahmenfenster, teilweise mit Einfachverglasung, tlw. mit schiebenden Fenstersprossen, tlw. Fensterkasten, tlw. Fensterläden ohne Außenrolläden, insgesamt mittlere Qualität der ca. 1950er und 2000er Jahre</p>   |
| Innenwände:                | <p>Innenwände massiv mit Putz, Wandbekleidung überwiegend mit Tapete, tlw. mit Anstrich, tlw. ohne</p> <p>Wandfliesen im Sanitärbereich raumhoch, Fliesenspiegel in der Küche, insgesamt in mittlerer Qualität und veralteter Optik</p>                                                  |
| Innentüren:                | <p>überwiegend übliche Holzfüllungstüren mit Lichtausschnitt in Holzzargen tlw. ältere Türen</p>                                                                                                                                                                                         |
| Geschossdecken / Fußböden: | <p>Streifenfundamente mit Betonfußboden im Erdgeschoss</p> <p>Holzbalkendecke über dem Erdgeschoss mit Holzfußboden im Obergeschoss</p> <p>fehlender Tritt- und Luftschallschutz</p> <p>Holzbalkendecke im Obergeschoss ohne Dielung</p> <p>Deckenverkleidung überwiegend mit Tapete</p> |
| Geschosstreppe:            | <p>geschlossene Betontreppe zum Keller mit Betonstufen in einfacher Art und Ausführung</p> <p>Geschosstreppe: geschlossene Holztreppe mit Holzstufen in einfacher Art und Ausführung</p>                                                                                                 |
| Fußbodenbelag:             | <p>überwiegend Fliesenboden, tlw. ohne Bodenbelag, tlw. PVC in üblicher Art und Ausführung</p> <p>Bodenfliesen in den Sanitärbereichen in üblicher Art und Ausführung und veralteter Optik</p>                                                                                           |

|                         |                                                                                                                                                                                                    |
|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sanitäreinrichtungen:   | Bad im Erdgeschoss mit WC, Waschbecken, ebenerdige Dusche, mittlerer Standard der ca. 1990er Jahre, elektrischer Handtuchheizkörper<br>keine Fußbodenheizung                                       |
| Heizung:                | Erdgaszentralheizung, (Baujahr ca. 2000er Jahre), zentrale Warmwasserversorgung mit Speicher, Flachheizkörper in den Räumen, tlw. ohne Heizkörper, zusätzlich Solarthermie zur Warmwasserbereitung |
| Technische Ausstattung: | geringe Anzahl an Steckdosen, Schaltern und Lichtauslässen mit veralteter Sicherungstechnik                                                                                                        |
| Einbaumöbel:            | Einbauküche nicht mitbewertet                                                                                                                                                                      |
| Besondere Bauteile:     | Eingangspodest gemauert<br>Im Stallbereich Güllegrube                                                                                                                                              |

Zustand und Qualitätseinstufung:

|                                                       |                                                                   |
|-------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| Baumängel / Bauschäden:                               | - geringe Feuchtigkeitsschäden im Innern, geringer Schimmelbefall |
| Einstufung des Zustandes:<br>(dem Alter entsprechend) | schlecht (unterdurchschnittlich)                                  |
| Einstufung der Ausstattung:                           | einfach<br>Gebäudestandard gem. ImmoWertV: 2                      |

Energieausweis / Einstufung der energetischen Eigenschaften:

Es liegt für das Wertermittlungsobjekt kein Energieausweis vor. Aussagen zur Energie-Effizienz des zu bewertenden Gebäudes, die geeignet wären, den Energieausweis zu ersetzen, werden nicht getätigt.

### Ermittlung der Restnutzungsdauer

Die Restnutzungsdauer ist die Zahl der Jahre, in denen die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden können. Durchgeführte Instandsetzungen oder Modernisierungen oder unterlassene Instandhaltungen oder andere Gegebenheiten können die Restnutzungsdauer verlängern oder verkürzen. Modernisierungen sind beispielsweise Maßnahmen, die eine wesentliche Verbesserung der Wohn- oder sonstigen Nutzungsverhältnisse oder wesentliche Einsparungen von Energie oder Wasser bewirken.

Gesamtnutzungsdauer (gemäß  
vorliegendem Sachwertmodell): 70 Jahre

bisheriges Alter: 90 Jahre

Modernisierungen:  
(Zeit / Umfang)

Modernisierungsgrad (gemäß  
Anlage 2 der ImmoWertV): kleine Modernisierungen im Rahmen der  
Instandhaltung

ermittelte Restnutzungsdauer: 15 Jahre

Die Restnutzungsdauer wurde anhand des Modells zur Ableitung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer für Wohngebäude unter Berücksichtigung von Modernisierungen (Anlage 2 der ImmoWertV) sachverständig bestimmt.

### 1.10.7 Außenanlagen

Die Erläuterungen zur Gebäudebeschreibung des Kapitels 2.3.6 treffen analog auch auf die nachfolgende Beschreibung der Außenanlagen zu.

Ver- und Entsorgungseinrichtungen: Kanal-, Strom-, Erdgas-, Wasseranschluss

Plattierungen: übliche Plattierung der Auffahrt, der Stellplätze und der Fußwege mit Waschbetonplatten

Terrasse: keine

Einfriedung: Holzzaun, Hecke, Baumbestand

Gartenanlage: insgesamt übliche Gartengestaltung

Sonstige Nebengebäude: Schuppen: Grundfläche ca. 25 m<sup>2</sup>  
Massivbau mit Verblender und Pultdach

Sonstige Anlagen: Solarthermie auf Schuppen

Einstufung der Außenanlage: üblich

### 1.10.8 Ertragsverhältnisse

Das Wertermittlungsobjekt wird zum Wertermittlungstichtag offensichtlich von einer Mieterin genutzt. Nach Aussage der Eigentümerin werden derzeit keine Mieterträge erzielt.

### 1.11 Künftige Entwicklungen

Künftige Entwicklungen wie beispielsweise absehbare anderweitige Nutzungen sind zu berücksichtigen, wenn sie mit hinreichender Sicherheit auf Grund konkreter Tatsachen zu erwarten sind.

#### 1.11.1 Demographische Entwicklung

Es besteht in der Gemeinde Südbrookmerland ein leichter Bevölkerungsrückstand. Die Zuzugsquote lag für die Gemeinde Südbrookmerland und den Landkreis Aurich im Jahr 2017 mit 5,95 % und 4,45 % über der Fortzugsquote von 5,70 % und 3,66 %. Im Bundesgebiet und im Land Niedersachsen überwog ebenfalls die Zuzugsquote.

Nach [www.wegweiser-kommune.de](http://www.wegweiser-kommune.de) (Zugriff am 21.06.2019) ist für die Gemeinde Südbrookmerland für den Zeitraum von 2012 bis 2030 ein Bevölkerungsrückgang von ca. 3,6 % zu erwarten.

Der Anteil der Bevölkerung über 65 Jahren lag in 2017 mit 18,0 % niedriger als im Kreisgebiet mit 22,5 % und in Niedersachsen mit 21,8 %. Wiederum lag der Anteil der unter 18-jährigen in 2017 in der Gemeinde Südbookmerland mit 18,6 % über dem Anteil im Landkreis Aurich mit 16,8 % und in Niedersachsen mit 16,7 %. Hieraus ist abzulesen, dass es vermehrt junge Familien in diese Lage zieht und ältere Menschen insbesondere aufgrund der ländlichen Lage eher in die größeren Gemeinden oder Städte ausweichen.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Mieten und die Immobilienwerte langfristig auf dem aktuellen Vergleichsniveau halten werden. Die demographische Entwicklung wird bei den entsprechenden Ansätzen der Wertermittlungsverfahren berücksichtigt.

### **1.11.2 Weitere künftige Entwicklungen**

Erkenntnisse bezüglich zukünftiger planungsrechtlicher oder nutzungsrelevanter Entwicklungen, die das Wertermittlungsobjekt in absehbarer Zukunft betreffen könnten, liegen nicht vor. Die Landes-, Regional- und örtlichen Planungen geben keine Hinweise auf künftige abweichende Nutzungen. Aufwertungen oder Einschränkungen im Bereich des Wertermittlungsobjektes sind aktuell nicht zu erwarten.

## **1.12 Entwicklungszustand**

Unter Entwicklungszustand versteht man allgemein die wertmäßige Entwicklungsstufe des Grund und Bodens unter Berücksichtigung planungsrechtlicher und tatsächlicher Wertkriterien. In der Regel hängt der Wert eines Grundstücks direkt von dem objektiven Nutzen ab, den es für den jeweiligen Nutzungsberechtigten erbringt. So reicht diese Wertskala von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen über Bauerwartungs- und Rohbauland bis zu baureifem Land, welches direkt und unverzüglich der jeweils planungsrechtlich zulässigen Bebauung zugeführt werden kann.

Aus den planungsrechtlichen Festsetzungen bzw. Darstellungen (Abschnitt 2.2.1) und den tatsächlichen Eigenschaften, insbesondere der vorhandenen Erschließung, sowie dem örtlichen Verhalten auf dem Grundstücksmarkt ergibt sich der Grundstückszustand „erschließungsbeitragsfreies baureifes Land für Wohnen im Mischgebiet“ sowie „Landwirtschaftsfläche“.

## **2. Ermittlung des Verkehrswertes**

### **2.1 Grundlagen**

#### **2.1.1 Definition des Verkehrswertes**

Der Verkehrswert ist im § 194 BauGB definiert:

*„Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und den tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre“.*

#### **2.1.2 Kaufpreissammlung**

Nach § 195 des Baugesetzbuches haben die Notare die beurkundeten Grundstückskaufverträge dem Gutachterausschuss in Abschrift zu übersenden. Auf der Grundlage der Kaufverträge wird eine Kaufpreissammlung geführt. Die Kaufpreissammlung ermöglicht dem Gutachterausschuss einen umfassenden Überblick über das Geschehen auf dem Grundstücksmarkt.

#### **2.1.3 Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

Bei der Ermittlung des Verkehrswertes sind im Wesentlichen folgende Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, 3634)
- Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV) vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805)

Ergänzend werden vom Gutachter folgende Richtlinien und Veröffentlichungen herangezogen:

- Entwurf der Muster-Anwendungshinweise zur Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertA), Stand 01.02.2021
- Messzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke, vierteljährliche Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 4

#### 2.1.4 Literatur

|                                                |                                                                                                                                                      |
|------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gutachterausschuss für Grundstückswerte Aurich | Grundstücksmarktbericht 2024 für die Bereiche der kreisfreien Städte Emden und Wilhelmshaven und der Landkreise Aurich, Friesland, Leer und Wittmund |
| Petersen/Schnoor/Seitz                         | Verkehrswertermittlung von Immobilien, Verlag: Boorberg                                                                                              |
| Kleiber                                        | Verkehrswertermittlung von Grundstücken, Verlag: Bundesanzeiger                                                                                      |
| Gerardy/Möckel/Troff/Bischoff                  | Praxis der Grundstücksbewertung, OLZOG Verlag, Loseblattsammlung                                                                                     |
| Kröll/Hausmann                                 | Rechte und Belastungen bei der Verkehrswertermittlung von Grundstücken                                                                               |
| Sprengnetter (Hrsg.)                           | Immobilienbewertung                                                                                                                                  |

#### 2.1.5 Internetquellen

|                       |                                                                                 |
|-----------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| Grundstücksmarktdaten | <a href="https://www.gag.niedersachsen.de">https://www.gag.niedersachsen.de</a> |
| Baupreisindex         | <a href="https://www.destatis.de">https://www.destatis.de</a>                   |

### 2.2 Wertermittlungsverfahren

#### 2.2.1 Zur Verfügung stehende Wertermittlungsverfahren

Die normierten Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswertes sind in der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) beschrieben. Zur Ermittlung des Verkehrswertes sind das Vergleichswertverfahren (§§ 24 - 26 ImmoWertV), das Ertragswertverfahren (§§ 27 - 34 ImmoWertV) und das Sachwertverfahren (§§ 35 – 39 ImmoWertV) oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen.

Im Vergleichswertverfahren wird der Verkehrswert aus einer ausreichenden Anzahl von Vergleichspreisen ermittelt. Zur Ableitung der Vergleichspreise sind geeignete Kaufpreise solcher Grundstücke heranzuziehen, die mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmende Grundstücksmerkmale (z. B. Lage, Größe, Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung bzw. Nutzbarkeit) aufweisen. Daneben kann der Vergleichswert auch aus geeigneten Vergleichsfaktoren, Bodenrichtwerten oder sonstigen geeigneten Daten abgeleitet werden.

Im Ertragswertverfahren wird der Verkehrswert auf der Grundlage marktüblich erzielbarer Erträge ermittelt. Aus diesem Grund wird dieses Verfahren vorzugsweise bei Grundstücken angewandt, die auf eine Vermietung hin ausgerichtet sind oder unter Renditegesichtspunkten gehandelt werden.

Im Sachwertverfahren wird der Verkehrswert auf der Grundlage der durchschnittlichen Herstellungskosten der nutzbaren baulichen und sonstigen Anlagen ermittelt. Das Sachwertverfahren findet entsprechend den Gepflogenheiten des Grundstücksmarktes dann Anwendung, wenn die vorhandene Bausubstanz und die Kosten für die Errichtung eines vergleichbaren Gebäudes für den Wert ausschlaggebend sind.

### 2.2.2 Ablauf der Wertermittlungsverfahren

In den Wertermittlungsverfahren sind gemäß § 6 (2) ImmoWertV regelmäßig in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt (Marktanpassung),
2. die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale des zu bewertenden Grundstücks.

Die allgemeinen Wertverhältnisse werden im Vergleichswertverfahren direkt über die geeigneten Kaufpreise bzw. die Vergleichsfaktoren und Indexreihen berücksichtigt. Eine Marktanpassung ist bei diesem Verfahren in der Regel nicht erforderlich. Im Sachwertverfahren erfolgt die Marktanpassung über Sachwertfaktoren (§ 21 (3) ImmoWertV). Im Ertragswertverfahren wird die Marktanpassung über marktüblich erzielbare Erträge und aus dem Markt abgeleitete Liegenschaftszinssätze (§ 21 (2) ImmoWertV) gewährleistet.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale sind wertbeeinflussende Umstände des einzelnen Wertermittlungsobjekts, die erheblich vom Üblichen abweichen und denen der Grundstücksmarkt einen eigenständigen Werteinfluss beimisst. Soweit sie im bisherigen Verfahren nicht bereits anderweitig berücksichtigt wurden, sind sie durch marktübliche Zu- oder Abschläge gesondert zu berücksichtigen (§ 8 (3) ImmoWertV). Die Ermittlung der Werterhöhung bzw. Wertminderung hat marktgerecht zu erfolgen.

### 2.2.3 Wahl des Wertermittlungsverfahrens

Das zur Ermittlung des Verkehrswertes anzuwendende Wertermittlungsverfahren ist nach der Art des Wertermittlungsobjekts unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und der sonstigen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen. Der Bodenwert wird in der Regel nach dem Vergleichswertverfahren ermittelt.

Der Verkehrswert ist aus dem Ergebnis des oder der herangezogenen Verfahren unter Würdigung seines oder ihrer Aussagefähigkeit zu ermitteln.

Der Gutachter wendet im vorliegenden Wertermittlungsfall vorrangig das Sachwertverfahren an, da derartige Objekte am Grundstücksmarkt aufgrund ihrer ursächlichen Eigennutzungsmöglichkeit beurteilt werden. Sie werden im gewöhnlichen Geschäftsverkehr auf der Grundlage des Sachwertes gehandelt, weil die Bausubstanz für den Wert ausschlaggebend ist.

Die für die Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren benötigten Daten stehen mit dem im Grundstücksmarktbericht des Gutachterausschusses veröffentlichten Sachwertmodell und den darin abgeleiteten Sachwertfaktoren sowie den Normalherstellungskosten zur Verfügung.

Der Gutachter wendet im vorliegenden Wertermittlungsfall unterstützend das Vergleichswertverfahren an, da eine ausreichende Anzahl vergleichbarer Objekte in den letzten Jahren veräußert wurde. Derartige Objekte werden im gewöhnlichen Geschäftsverkehr auf der Grundlage des Vergleichswertes aufgrund direkter Marktinformationen gehandelt.

Die für die Verkehrswertermittlung im Vergleichswertverfahren benötigten Daten stehen mit geeigneten Kaufpreisen aus der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses und / oder Vergleichsfaktoren / Bodenrichtwerten zur Verfügung. Die ggf. zur Berücksichtigung abweichender Grundstücksmerkmale erforderlichen geeigneten Umrechnungskoeffizienten bzw. zur Anpassung der Wertverhältnisse erforderlichen Indexreihen liegen ebenfalls vor.

### **2.3 Bodenwert**

Das Wertermittlungsobjekt ist im vorderen Bereich bebaut und bezüglich des Grund und Bodens entsprechend seiner gegenwärtigen Nutzung als Baufläche (Wohngrundstück) und im hinteren Bereich als Landwirtschaftsfläche einzustufen. Der Entwicklungszustand des Grund und Bodens ist dem erschließungsbeitragsfreien Bauland und Fläche für die Landwirtschaft zuzuordnen (s. Abschnitt 1.12).

Bei der Bodenwertermittlung ist nach § 41 ImmoWertV bei einer erheblichen Überschreitung der marktüblichen Grundstücksgröße zu prüfen, ob selbstständig nutzbare Teilflächen (z. B. freier Bauplatz) oder unterschiedliche Grundstücksqualitäten vorliegen. Der Bodenwert solcher Teilflächen ist getrennt zu ermitteln. Für das Wertermittlungsverfahren ist nur der Bodenwert anzusetzen, der für die baulichen Anlagen bzw. Art der Nutzung marktüblich ist. Die selbstständig nutzbare oder sonstige Teilfläche, die über die marktübliche Grundstücksgröße hinausgeht, ist in der Regel als besonderes objektspezifisches Grundstücksmerkmal zu berücksichtigen.

Der Bodenwert ist in der Regel ohne Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück vorrangig im Vergleichswertverfahren (§§ 24 bis 26 ImmoWertV) zu ermitteln (§ 40 (1) ImmoWertV). Dabei wird der Bodenwert aus einer ausreichenden Anzahl von Kaufpreisen vergleichbarer Grundstücke abgeleitet. Die Preise, die nicht im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zustande gekommen und von ungewöhnlichen und persönlichen Verhältnissen beeinflusst worden sind, dürfen nicht in das Vergleichswertverfahren einbezogen werden.

#### Vergleichswerte

Aus der näheren Umgebung des Wertermittlungsobjektes sind dem Gutachter keine Kauffälle für vergleichbare baureife Grundstücke bekannt.

#### Bodenrichtwerte

Der Bodenwert kann auch auf der Grundlage geeigneter Bodenrichtwerte ermittelt werden (§ 40 (2) ImmoWertV). Bodenrichtwerte sind geeignet, wenn die Merkmale des zugrunde gelegten Richtwertgrundstücks hinreichend mit den Grundstücksmerkmalen des zu bewertenden Grundstücks, wie z. B. Art und Maß der baulichen Nutzung oder Erschließungszustand, übereinstimmen bzw. Unterschiede sachrecht berücksichtigt werden können.

Bodenrichtwerte sind durchschnittliche Lagewerte für normal zugeschnittene Grundstücke, die vom Gutachterausschuss in jährlich wiederkehrenden Sitzungen aufgrund der Kaufpreissammlung ermittelt werden.

Der Gutachterausschuss hat zum Stichtag 01.01.2024 für die das Wertermittlungsobjekt einschließende Zone (s. Anlage) einen Bodenrichtwert von 32 €/m<sup>2</sup> ermittelt. Dieser Wert gilt für ein Baugrundstück, bei dem Beiträge für die vorhandenen Erschließungsanlagen nicht zu entrichten sind. Die wertbeeinflussenden Eigenschaften sind mit „allgemeines Wohngebiet“, offener, eingeschossiger Bauweise und einer Grundstücksgröße von 1.000 m<sup>2</sup> beschrieben.

Ferner hat der Gutachterausschuss hat zum Stichtag 01.01.2024 für die das Wertermittlungsobjekt einschließende Zone (s. Anlage) einen Bodenrichtwert für landwirtschaftliche Flächen von 3,10 €/m<sup>2</sup> ermittelt. Die wertbeeinflussenden Eigenschaften sind mit „Acker bzw. Grünland“, Bodenart Sand oder Ton, einer Ackerzahl von 30 und einer Grünlandzahl von 40 und einer Grundstücksgröße von 20.000 m<sup>2</sup> beschrieben.

### Objektspezifischer Bodenwert

Bei der Ableitung des Bodenwertes aus dem Bodenrichtwert bzw. mittleren Vergleichswert sind Abweichungen zwischen den individuellen Merkmalen des Wertermittlungsobjektes und denen des typischen Grundstücks, auf das sich der Bodenrichtwert bzw. der mittlere Vergleichswert bezieht, durch Zu- oder Abschläge (Umrechnungskoeffizienten) zu berücksichtigen.

Derartige Abweichungen können beispielsweise sein:

#### Art der Nutzung

Das zu bewertende Grundstück wird wohnbaulich und landwirtschaftlich bzw. nicht genutzt. Gemäß Bodenrichtwertkarte bezieht sich der Bodenrichtwert ebenfalls auf wohnbaulich und landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Insofern bedarf es keiner Anpassung des Bodenrichtwertes aufgrund einer abweichenden Art der Nutzung.

#### Maß der baulichen Nutzung

Der Gutachterausschuss gibt für das Richtwertgrundstück keine Grundflächenzahl (GRZ) oder GFZ an. Eine marktkonforme Anpassung des Bodenrichtwertes aufgrund abweichender Maße der baulichen Nutzung ist daher nicht möglich.

#### Grundstücksgröße

Nach der Umrechnungstabelle des Gutachterausschusses ist aufgrund der abweichenden Größe des zu bewertenden Wohngrundstücks gegenüber dem Richtwertgrundstück ein Zuschlag von ca. 5 % angemessen. Bezüglich der landwirtschaftlichen Fläche ist ein Abschlag von ca. 15 % angemessen.

#### Grundstückszuschnitt

Das zu bewertende Grundstück hat einen regelmäßigen Zuschnitt und lässt sich unter Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen baulich effizient ausnutzen. Es bedarf daher keiner Anpassung des Bodenwertes aufgrund eines in Bezug auf die Bebaubarkeit ungünstigen Grundstückszuschnitts.

### Topographie

Das Bewertungsgrundstück ist eben und weist somit ähnliche topographische Merkmale auf wie die anderen Grundstücke in der Bodenrichtwertzone. Dementsprechend ist eine Anpassung des Bodenwertes aufgrund abweichender topographischer Verhältnisse nicht erforderlich.

### Lage

Das Bewertungsgrundstück weist die gleichen Lagemerkmale wie die anderen Grundstücke in der Bodenrichtwertzone auf. Insofern bedarf es keiner Anpassung des Bodenrichtwertes aufgrund abweichender Lagemerkmale.

### Allgemeine Wertverhältnisse zum Wertermittlungstichtag

Der vom Gutachterausschuss veröffentlichte Bodenrichtwert bezieht sich auf die allgemeinen Wertverhältnisse zum Erhebungsstichtag 01.01.2024. Im Zeitraum zwischen dem Erhebungsstichtag des Bodenrichtwertes und dem Wertermittlungstichtag haben sich in Bezug auf landwirtschaftlich genutzte und wohnbaulich genutzte Bauflächen die immobilienwirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Angebot und Nachfrage, Mieten, Liegenschaftszinssätze, Baufinanzierungszinssätze etc.) nur unwesentlich verändert, sodass sich keine feststellbaren Veränderungen des Bodenwertniveaus ergeben haben. Insofern bedarf es keiner Anpassung des Bodenrichtwertes an zwischenzeitlich geänderte Wertverhältnisse am Wertermittlungstichtag.

### Ableitung marktkonformer Bodenwert

Unter Berücksichtigung der vorstehend dargestellten wertrelevanten Merkmale des zu bewertenden Grundstücks wird der marktkonforme Bodenwert aus dem Bodenrichtwert abgeleitet und bewertet mit:

**34,00 €/m<sup>2</sup> (Wohnbauland)**

**2,70 €/m<sup>2</sup> (Landwirtschaftsfläche)**

Der Bodenwert ergibt sich somit zu:

| Fläche                     | Nutzung  | Größe          | BW-Ansatz        | Bodenwert |
|----------------------------|----------|----------------|------------------|-----------|
|                            |          | m <sup>2</sup> | €/m <sup>2</sup> | €         |
| rentierlicher Anteil       | Bauland  | 768            | 34,00            | 26.112    |
| Summe rentierlicher Anteil |          | 768            |                  | 26.112    |
| sonstige Flächen           | Grünland | 3.657          | 2,70             | 9.874     |
| Summe sonstige Flächen     |          | 3.657          |                  | 9.874     |
| Bodenwert insgesamt        |          | 4.425          |                  | 35.986    |

## 2.4 Sachwertverfahren

Das Sachwertverfahren (§§ 35 -39 ImmoWertV) beruht im Wesentlichen auf einer nach kostenorientierten Gesichtspunkten durchgeführten Wertermittlung.

Im Sachwertverfahren wird zunächst der vorläufige Sachwert des Grundstücks ermittelt durch Bildung der Summe aus

1. dem vorläufigen Sachwert der baulichen Anlagen,
2. dem vorläufigen Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen und
3. dem Bodenwert (der marktüblichen Grundstücksgröße).

Der marktangepasste vorläufige Sachwert des Grundstücks ergibt sich durch Anpassung des vorläufigen Sachwerts des Grundstücks an die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt (Marktanpassung). Diese Marktanpassung erfolgt mittels eines objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors. Sachwertfaktoren werden vom Gutachterausschuss aus dem Verhältnis geeigneter Kaufpreise zu den ihnen entsprechenden vorläufigen Sachwerten ermittelt (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV). Die zur Ableitung der Sachwertfaktoren verwendeten Modellansätze des Sachwertverfahrens sind auch bei der Verkehrswertermittlung nach dem Sachwertverfahren anzusetzen (Grundsatz der Modellkonformität nach § 10 ImmoWertV).

Nach abschließender Berücksichtigung der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts ergibt sich der Sachwert des Grundstücks, welcher dem Verkehrswert entspricht, wenn keine weiteren Verfahrensergebnisse zu berücksichtigen sind.

### 2.4.1 Vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen

Zur Ermittlung des vorläufigen Sachwerts der baulichen Anlagen (§ 36 (1) ImmoWertV) sind die durchschnittlichen Herstellungskosten (§ 36 (2) ImmoWertV) mit dem Regionalfaktor (§ 36 (3) ImmoWertV) und dem Alterswertminderungsfaktor (§ 38 ImmoWertV) zu multiplizieren.

#### Durchschnittliche Herstellungskosten

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen stehen für die aufzuwendenden Kosten, die sich unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte für die Errichtung eines dem Wertermittlungsobjekt nach Art und Standard vergleichbaren Neubaus am Wertermittlungstichtag unter Zugrundelegung zeitgemäßer, wirtschaftlicher Bauweisen ergeben würde. Der Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten sind in der Regel modellhafte Kostenkennwerte zugrunde zu legen, die auf eine Flächen-, Raum- oder sonstige Bezugseinheit bezogen sind (Normalherstellungskosten), und mit der Anzahl der entsprechenden Bezugseinheiten der baulichen Anlage zu multiplizieren.

In der vorliegenden Bewertung werden modellkonform zu den zur Verfügung stehenden Sachwertfaktoren die Normalherstellungskosten 2010 verwendet. Die Bezugsgröße der Normalherstellungskosten ist die Brutto-Grundfläche.

### Normalherstellungskosten 2010

Die Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010) sind Bestandteil der Anlage 4 der ImmoWertV. Sie sind in €/m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche angegeben und abhängig von der Gebäudeart (Gebäudetyp, Bauweise, Ausbauzustand) und der Ausstattung (Standardstufe) des Wertermittlungsobjektes. In den Kostenkennwerten der NHK 2010 sind die Umsatzsteuer und die üblichen Baunebenkosten, insbesondere Kosten für Planung, Baudurchführung, behördlichen Prüfungen und Genehmigungen bereits enthalten. Die NHK 2010 sind bezogen auf den Kostenstand des Jahres 2010 (Jahresdurchschnitt) und stellen bundesdeutsche Mittelwerte dar. Es wird in der vorliegenden Wertermittlung der Kostenkennwert der NHK 2010 zu Grunde gelegt, der dem Wertermittlungsobjekt nach Gebäudeart und Standardstufe hinreichend entspricht.

### Brutto-Grundfläche

Die Kostenkennwerte der NHK beziehen sich auf den Quadratmeter Brutto-Grundfläche (BGF). Die BGF ist die Summe der bezogen auf die jeweilige Gebäudeart marktüblich nutzbaren Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerks.

Für die Anwendung der NHK sind im Rahmen der Ermittlung der BGF nur die überdeckten Grundflächen anzusetzen (Bereiche a und b der DIN 277-1:2005-02). Überdeckte Balkone bleiben jedoch unberücksichtigt. Für die Ermittlung der BGF sind die äußeren Maße der Bauteile einschließlich Bekleidung in Höhe der Bodenbelagsoberkanten anzusetzen. Nicht zur BGF gehören z. B. Flächen von Spitzböden und Kriechkellern, Flächen, die ausschließlich der Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Baukonstruktionen und technischen Anlagen dienen sowie Flächen unter konstruktiven Hohlräumen, z. B. über abgehängten Decken.

Die Berechnung der BGF ist der Anlage zu entnehmen.

### Berücksichtigung baulicher Besonderheiten

Bei den Herstellungskosten sind die baulichen Besonderheiten des Wertermittlungsobjektes (besondere Bauteile und abweichende Gebäudegeometrie/-nutzung) zu berücksichtigen, die aus Abweichungen zu den NHK-Normobjekten resultieren und dennoch nicht vom Üblichen abweichen.

Besondere Bauteile sind werthaltige, bei der BGF-Berechnung nicht erfasste Bauteile, wie z. B. Dachgauben, Balkone und Vordächer. Sie sind zusätzlich in Ansatz zu bringen, soweit dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Die in der Gebäudebeschreibung aufgeführten besonderen Bauteile werden mit ihren Herstellungskosten zum Basisjahr der NHK berücksichtigt.

Sofern vorhanden sind auch Besonderheiten der Dachgeschossgeometrien (Höhe, Neigung, Drempel) bzw. Dachgeschossnutzung zu berücksichtigen. So ist bei nicht ausgebauten Dachgeschossen, die zwar begehbar sind aber nur Höhen zwischen 1,25 m bis 2,0 m aufweisen, die nur eingeschränkte Nutzbarkeit mit einem Abschlag zu berücksichtigen. Ein vorhandener Drempel bei einem Gebäude mit nicht ausgebautem Dachgeschoss ist mit einem Zuschlag in Ansatz zu bringen. Bei Gebäuden mit ausgebautem Dachgeschoss bestimmt sich der Grad der wirtschaftlichen Nutzbarkeit des Dachgeschosses insbesondere nach der vorhandenen Wohnfläche. Diese ist im Wesentlichen abhängig von Dachneigung,

Giebelbreite und Drempeelhöhe. Ein fehlender Drempel verringert die Wohnfläche und ist deshalb wertmindernd zu berücksichtigen. Ein ausgebauter Spitzboden (zusätzliche Ebene im Dachgeschoss) ist durch Zuschläge zu berücksichtigen.

Eine derartige Besonderheit ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

#### Baupreisindex

Die NHK 2010 mit Kostenstand des Jahres 2010 sind mit Hilfe geeigneter Baupreisindexreihen an die Preisverhältnisse am Wertermittlungsstichtag anzupassen. Hierzu ist der für den Wertermittlungsstichtag aktuelle und für die jeweilige Art der baulichen Anlage zutreffende Preisindex für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes (Baupreisindex) zu verwenden.

#### Regionalfaktor

Der Regionalfaktor ist ein vom örtlich zuständigen Gutachterausschuss festgelegter Modellparameter zur Anpassung der durchschnittlichen Herstellungskosten an die Verhältnisse am örtlichen Grundstücksmarkt. Der vom Gutachterausschuss festgelegte Regionalfaktor beträgt 1,0, so dass keine diesbezügliche Regionalisierung der durchschnittlichen Herstellungskosten erfolgt.

#### Alterswertminderung

Die auf der Grundlage der Normalherstellungskosten unter Berücksichtigung der entsprechenden Korrekturen und mit Hilfe des Baupreisindex auf den Wertermittlungsstichtag bezogenen Herstellungskosten entsprechen denen eines neu errichteten Gebäudes. Soweit es sich nicht um einen Neubau handelt müssen diese Herstellungskosten mittels Alterswertminderungsfaktor gemindert werden. Der Alterswertminderungsfaktor entspricht dem Verhältnis der Restnutzungsdauer zur Gesamtnutzungsdauer. Die Gesamtnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Baujahr an gerechnet üblicherweise genutzt werden kann (§ 4 (2) ImmoWertV). Die Gesamtnutzungsdauer ist eine Modellgröße und somit entsprechend der Modellbeschreibung zu den Sachwertfaktoren zu wählen.

Zur Ermittlung der Restnutzungsdauer wird auf die Ausführungen in der Gebäudebeschreibung verwiesen.

### Vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen

Der Sachwert der baulichen Anlagen ergibt sich für das Wertermittlungsobjekt wie folgt:

|                                       |                  |          |         |
|---------------------------------------|------------------|----------|---------|
| Gebäudeart                            |                  | Wohnhaus | Scheune |
| Gebäudetyp NHK 2010                   |                  | 1.21     | 18.5    |
| Brutto-Grundfläche                    | m <sup>2</sup>   | 224      | 104     |
| NHK 2010                              | €/m <sup>2</sup> | 830      | 276     |
| Zu-/Abschlag bauliche Besonderheiten  |                  |          |         |
| Zuschlag für besondere Bauteile       | €                | 0        | 0       |
| Zu-/Abschlag für abweichenden Drempel | %                | 0,0      | 0,0     |
| Herstellungskosten 2010               | €                | 185.920  | 28.704  |
| Baupreisindex am WE-Stichtag          |                  | 184,00   | 184,00  |
| Herstellungskosten am WE-Stichtag     | €                | 342.093  | 52.815  |
| Gesamtnutzungsdauer                   | Jahre            | 70       | 70      |
| tatsächliches Alter am WE-Stichtag    | Jahre            | 90       | 90      |
| Restnutzungsdauer                     | Jahre            | 15       | 15      |
| Alterswertminderung (§23)             |                  | linear   | linear  |
|                                       | in %             | 78,57    | 78,57   |
|                                       | €                | -268.782 | -41.497 |
| Gebäudesachwert                       | €                | 73.310   | 11.318  |
| Sachwert der baulichen Anlagen        |                  | 84.629   |         |

### **2.4.2 Sachwert der baulichen Außenanlagen und der sonstigen Anlagen**

Der vorläufige Sachwert der für die jeweilige Gebäudeart üblichen baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen (§ 37 ImmoWertV) ist gesondert zu ermitteln, soweit die Anlagen wertbeeinflussend sind und nicht bereits anderweitig erfasst wurden. Der vorläufige Sachwert kann nach den durchschnittlichen Herstellungskosten unter Berücksichtigung einer Alterswertminderung, nach Erfahrungssätzen oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung ermittelt werden.

Zu den baulichen Außenanlagen zählen z. B. befestigte Wege und Plätze, Ver- und Entsorgungseinrichtungen auf dem Grundstück und Einfriedungen. Zu den sonstigen Anlagen zählen insbesondere Gartenanlagen.

Der Sachwert der baulichen Außenanlagen und der sonstigen Anlagen ergibt sich wie folgt:

|                                                                                     |   |        |
|-------------------------------------------------------------------------------------|---|--------|
| Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Anschlüsse):<br>Kanal, Elektrizität, Wasser, Gas | € | 8.000  |
| Plattierungen, Einfriedungen und Gartenanlage                                       | € | 2.000  |
| Sonstiges: (Nebengebäude pauschal)                                                  | € | 3.000  |
| Sachwert Außenanlagen / sonstige Anlagen                                            | € | 13.000 |

### 2.4.3 Vorläufiger Sachwert

Der vorläufige Sachwert des Grundstücks (§ 35 (2) ImmoWertV) ergibt sich als Summe von

1. vorläufigem Sachwert der baulichen Anlagen,
2. vorläufigem Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen und
3. Bodenwert (der marktüblichen Grundstücksgröße).

Der vorläufige Sachwert des Grundstücks errechnet sich im vorliegenden Fall somit wie folgt:

|                                          |   |         |
|------------------------------------------|---|---------|
| rentierlicher Bodenwert                  | € | 26.112  |
| Sachwert der baulichen Anlagen           | € | 84.629  |
| Sachwert Außenanlagen / sonstige Anlagen | € | 13.000  |
| vorläufiger Sachwert                     | € | 123.741 |

### 2.4.4 Marktangepasster vorläufiger Sachwert des Grundstücks

Der vorläufige Sachwert des Grundstücks ist ein Zwischenwert, der im Wesentlichen nach kostenorientierten Gesichtspunkten ermittelt worden ist. Somit ist noch die Anpassung an die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt (Marktanpassung) durchzuführen.

Die Marktanpassung erfolgt, indem der vorläufige Sachwert des Grundstücks mit dem objektspezifisch angepassten Sachwertfaktor multipliziert wird. Sachwertfaktoren werden vom Gutachterausschuss aus dem Verhältnis geeigneter Kaufpreise zu den ihnen entsprechenden vorläufigen Sachwerten ermittelt (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV).

Bei dem Wertermittlungsobjekt des vorliegenden Teilmarktes unter Berücksichtigung des ermittelten Sachwertes und der weiteren Merkmale des Wertermittlungsobjekts liegt der objektspezifisch angepasste Sachwertfaktor bei 0,95, d.h., dass der Verkaufspreis (Verkehrswert) dieser Immobilie rd. 5 % unter dem vorläufigen Sachwert gehandelt wird.

Der marktangepasste vorläufige Sachwert des Grundstücks ergibt sich somit wie folgt:

|                                       |      |         |
|---------------------------------------|------|---------|
| vorläufiger Sachwert                  | €    | 123.741 |
| Sachwertfaktor                        | 0,95 |         |
| Marktanpassung                        | in € | -6.187  |
| marktangepasster vorläufiger Sachwert | €    | 117.554 |

## 2.4.5 Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Im Rahmen der Wertermittlung sind Grundstücksmerkmale zu berücksichtigen, denen der Grundstücksmarkt einen Werteinfluss beibringt. Bei der Ermittlung des vorläufigen Vergleichswerts ist der Werteinfluss von allgemeinen Grundstücksmerkmalen bereits berücksichtigt. Dabei handelt es sich um wertbeeinflussende Grundstücksmerkmale, die hinsichtlich Art und Umfang auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt regelmäßig auftreten (§ 8 (2) ImmoWertV).

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale sind wertbeeinflussende Umstände des einzelnen Wertermittlungsobjekts, die erheblich vom Üblichen abweichen und denen der Grundstücksmarkt einen eigenständigen Werteinfluss beibringt. Soweit sie im bisherigen Verfahren nicht bereits anderweitig berücksichtigt wurden, sind sie durch marktübliche Zu- oder Abschläge gesondert zu berücksichtigen (§ 8 (3) ImmoWertV).

Zu den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen gehören im Wesentlichen besondere Ertragsverhältnisse, Baumängel und Bauschäden, Bodenverunreinigungen sowie grundstücksbezogene Rechte und Belastungen (u. a. Dienstbarkeiten, Nutzungsrechte, wohnungs- und mietrechtliche Bindungen).

Bei einer erheblichen Überschreitung der marktüblichen Grundstücksgröße ist der Wert der selbstständig nutzbaren oder sonstigen Teilfläche in der Regel ebenfalls als besonderes objektspezifisches Grundstücksmerkmal zu berücksichtigen (§ 41 ImmoWertV).

Die Wertminderung aufgrund von Baumängeln und Bauschäden bestimmt sich nach Erfahrungswerten, unter Zugrundelegung von Bauteiltabellen oder auf der Grundlage der für ihre Beseitigung am Wertermittlungstichtag erforderlichen Kosten. Die Baumängel und Bauschäden sind in der Gebäudebeschreibung aufgelistet. Dabei ist zu beachten, dass in dem Wertermittlungsverfahren bereits ein baujahrstypischer Zustand erfasst wird. Nur überdurchschnittliche Baumängel und Bauschäden sind wertmindernd anzusetzen.

Im vorliegenden Fall ist der unterdurchschnittliche Unterhaltungszustand sowie die Niveauunterschiede (wertmindernd) im Wohnteil als weiteres besonderes objektspezifisches Grundstücksmerkmal zu berücksichtigen. Nach den Erfahrungen des Gutachters wird aufgrund dieser Besonderheit der Sachwert der baulichen Anlage um rd. 10 % reduziert.

Die nachfolgend aufgeführten Wertansätze der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale wurden sachverständig ermittelt:

| Angaben zum Gebäude                                                    |      | Wohnhaus | Scheune |
|------------------------------------------------------------------------|------|----------|---------|
| Wertminderung wg. Baumängeln/ Bauschäden                               | €    | 0        | 0       |
| Berücksichtigung weiterer wertbeeinflussender Umstände der Gebäude     | in % | -10%     | 0%      |
| Ansatz boG der Gebäude                                                 | €    | -7.331   | 0       |
| Berücksichtigung weiterer wertbeeinflussender Umstände des Grundstücks | €    | 0        | 0       |
| Wertansatz der boG                                                     | €    | -7.331   |         |

## 2.4.6 Sachwert des Grundstücks

Der Sachwert des Grundstücks (§ 35 (4) ImmoWertV) ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert und der Berücksichtigung vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts.

Der Sachwert des Grundstücks ergibt sich somit abschließend wie folgt:

|                                                            |            |         |
|------------------------------------------------------------|------------|---------|
| marktangepasster vorläufiger Sachwert                      | €          | 117.554 |
| besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale            | €          | -7.331  |
| sonstiger Bodenwert                                        | €          | 9.874   |
| Sachwert                                                   | €          | 120.097 |
| Verkehrswert des Grundstücks<br>nach dem Sachwertverfahren | gerundet € | 120.000 |

## 2.5 Vergleichswertverfahren

Das Vergleichswertverfahren (§§ 24 - 26 ImmoWertV) leitet den Verkehrswert aus einer ausreichenden Anzahl von Vergleichspreisen oder mit Hilfe eines Vergleichsfaktors ab.

Zur Ermittlung von Vergleichspreisen sind Kaufpreise solcher Grundstücke (Vergleichsgrundstücke) heranzuziehen, die mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmende Grundstücksmerkmale aufweisen und die zu Zeitpunkten verkauft worden sind, die in hinreichender zeitlicher Nähe zum Wertermittlungsstichtag stehen. Die Kaufpreise sind auf ihre Eignung zu prüfen und bei etwaigen Abweichungen an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjektes anzupassen (§25 ImmoWertV). Die Werteeinflüsse besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale sind zu bereinigen. Kaufpreise, die durch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse beeinflusst sind, sind ungeeignet, wenn sie erheblich von den Kaufpreisen in vergleichbaren Fällen abweichen (§ 9 ImmoWertV).

Eine hinreichende Übereinstimmung mit dem Wertermittlungsobjekt liegt vor, wenn sich etwaige Abweichungen bei Vorliegen einer hinreichend großen Anzahl von Kaufpreisen in ihren Auswirkungen auf die Preise ausgleichen oder in sachgerechter Weise berücksichtigen lassen. Hierfür sind die allgemeinen Wertverhältnisse sowie die wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale wie die Lage, der Entwicklungszustand, die Art und das Maß der baulichen oder sonstigen Nutzbarkeit, die Bodenbeschaffenheit, die Grundstücksgröße, der Grundstückszuschnitt und der beitragsrechtliche Zustand sowie bei bebauten Grundstücken auch die Art der baulichen Anlagen, der bauliche Zustand, die Wohn- oder Nutzfläche, die energetischen Eigenschaften und die Restnutzungsdauer zu beurteilen.

Vergleichsfaktoren (§ 20 ImmoWertV) sind durchschnittliche, auf eine geeignete Bezugseinheit bezogene Werte für Grundstücke mit bestimmten wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen (Normobjekte). Geeignete Bezugseinheiten können z. B. der marktüblich erzielbare jährliche Ertrag (Ertragsfaktor) oder eine Flächen- oder Raumeinheit der baulichen Anlagen (Gebäundefaktor) sein. Vergleichsfaktoren werden für einzelne Grundstücksarten und gegebenenfalls Grundstücksteilmärkte aus einer ausreichenden Anzahl von geeigneten Kaufpreisen abgelei-

tet. Zur Ableitung werden geeignete statistische Verfahren herangezogen. Die wertbeeinflussenden Unterschiede zwischen den Grundstücksmerkmalen des Normobjekts und des Wertermittlungsobjekts sowie die Unterschiede zwischen den allgemeinen Wertverhältnissen werden mit Hilfe geeigneter Umrechnungskoeffizienten bzw. geeigneter Indexreihen oder in anderer sachgerechter Weise (z. B. mit Hilfe einer geeigneten mehrdimensionalen Schätzfunktion) berücksichtigt (objektspezifisch angepasster Vergleichsfaktor).

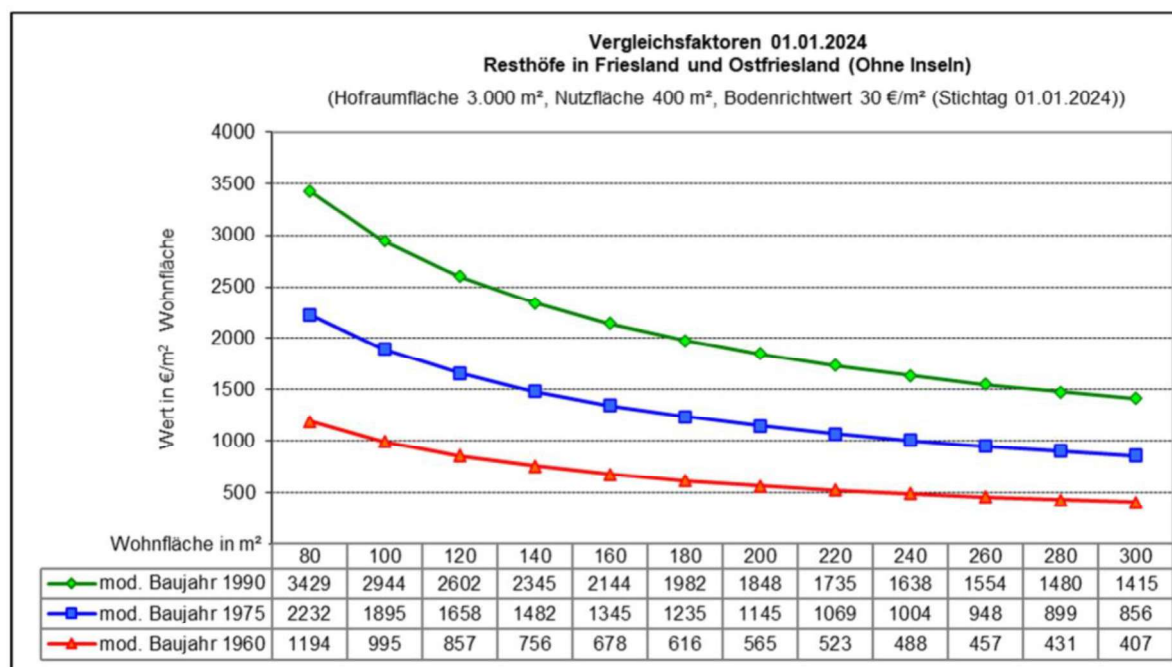
Der vorläufige Vergleichswert kann ermittelt werden

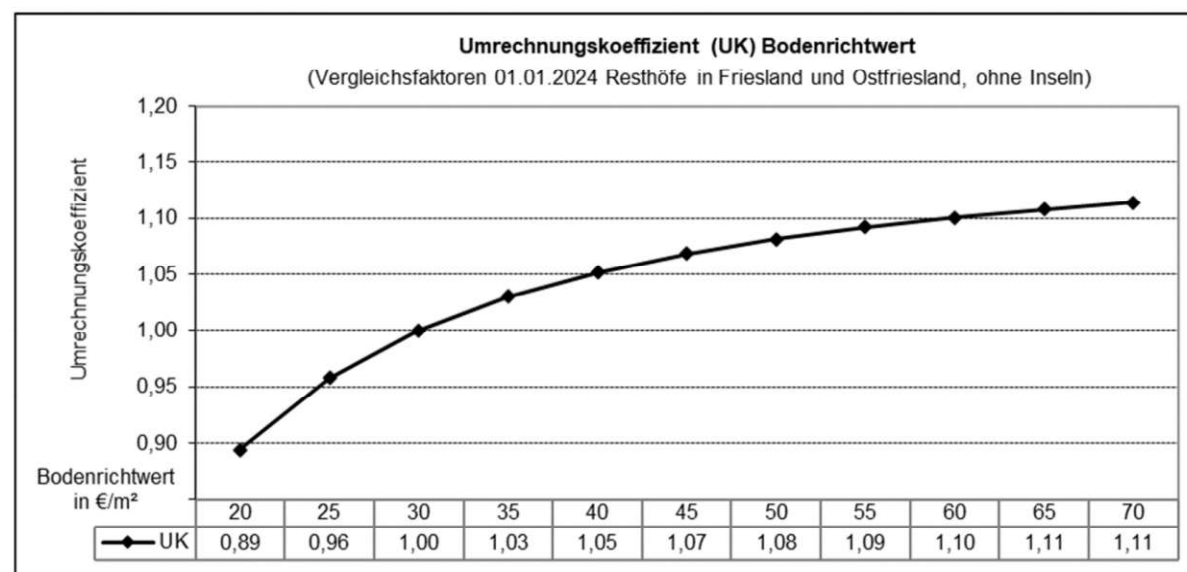
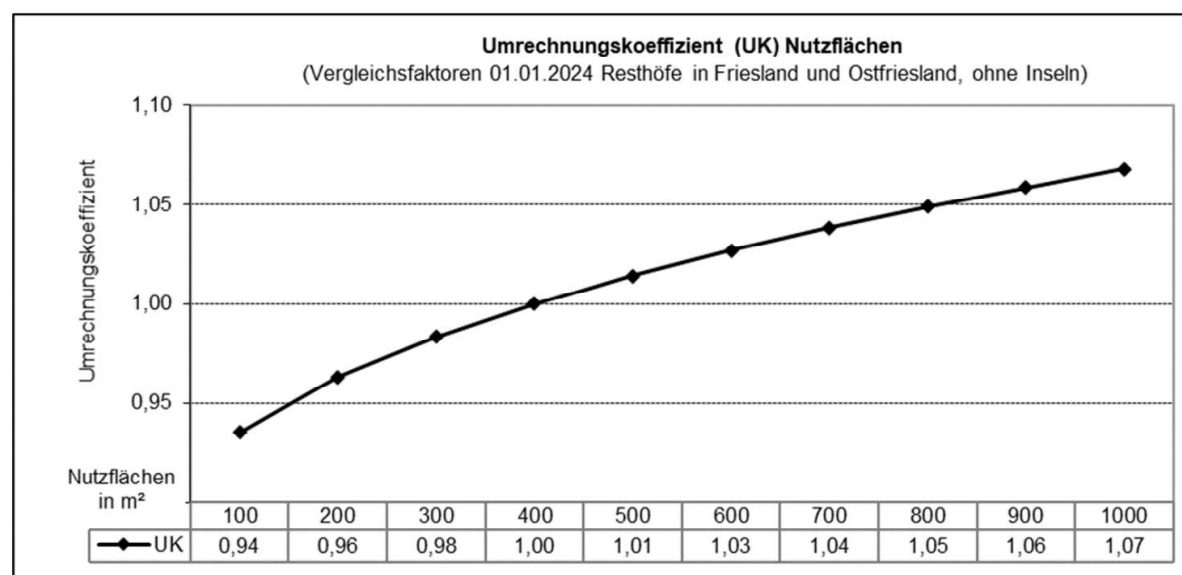
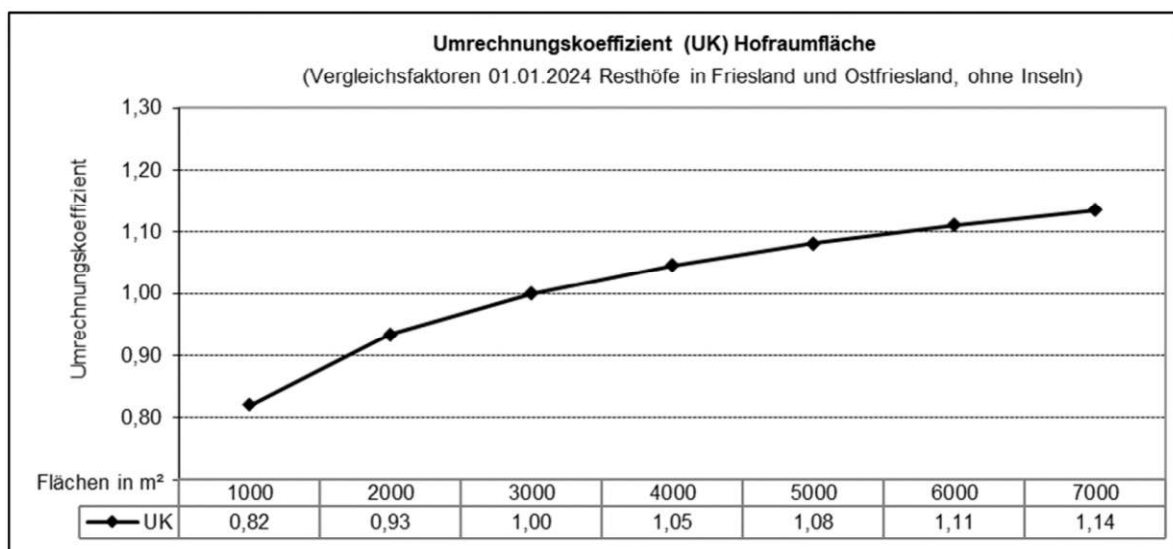
- auf Grundlage einer statistischen Auswertung einer ausreichenden Anzahl von Vergleichspreisen oder
- durch Multiplikation des objektspezifisch angepassten Vergleichsfaktors mit der entsprechenden Bezugsgröße des Wertermittlungsobjekts.

Eine zusätzliche Marktanpassung ist nicht erforderlich, soweit die Vergleichspreise oder der Vergleichsfaktor die Marktlage bereits hinreichend berücksichtigen. Ist aufgrund ergänzender Analysen und sachverständiger Würdigung eine zusätzliche Marktanpassung erforderlich, ist diese durch Zu- oder Abschläge vorzunehmen und zu begründen.

Der Vergleichswert des Wertermittlungsobjekts ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Vergleichswert und der Berücksichtigung vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte hat gemäß § 193 (5) Nr. 4 BauGB nachfolgend dargestellte Vergleichsfaktoren und die dazugehörigen Korrekturfaktoren aus der Kaufpreissammlung mit Hilfe der multiplen Regressionsanalyse für gebietstypische Resthofstellen abgeleitet.





Für das zu bewertende Grundstück ergibt sich der Vergleichswert wie folgt:

|                                                                  |      |                |              |         |                  |
|------------------------------------------------------------------|------|----------------|--------------|---------|------------------|
| Wohnfläche:                                                      | 127  | m <sup>2</sup> | Nutzflächen: | 100     | m <sup>2</sup>   |
| Hofraumfläche:                                                   | 768  | m <sup>2</sup> |              |         |                  |
| Modifiziertes Baujahr:                                           | 1970 |                |              |         |                  |
| <b>Vergleichsfaktoren:</b>                                       |      |                |              |         |                  |
| Vergleichswertfaktor ( interpoliert ):                           |      |                |              | 1.338   | €/m <sup>2</sup> |
| Korrekturfaktor für Hofraumfläche:                               |      |                |              | 0,79    |                  |
| Korrekturfaktor für Nutzflächen:                                 |      |                |              | 0,92    |                  |
| <b>marktangepasster vorläufiger Vergleichswert:</b>              |      |                |              | 123.502 | €                |
| Zu- Abschlag besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale     |      |                |              | -7.331  | €                |
| Sonstiges:                                                       |      |                |              | 9.874   | €                |
| <b>Vergleichswert:</b>                                           |      |                |              | 126.045 | €                |
| <b>Verkehrswert nach dem Vergleichswertverfahren (gerundet):</b> |      |                |              | 125.000 | €                |

## 2.6 Verkehrswert

Nach § 8 der Immobilienwertverordnung ist der Verkehrswert nach den Ergebnissen der herangezogenen Verfahren unter Würdigung ihrer Aussagefähigkeit und unter Berücksichtigung der Lage auf dem Grundstücksmarkt zu bemessen.

Die Marktlage ist beim Sachwert (= 120.000 €) durch die Marktanpassung mittels objektspezifisch angepassten Sachwertfaktor und beim Vergleichswert (= 125.000 €) durch zeitnah zum Wertermittlungsstichtag angefallene Vergleichsfälle berücksichtigt.

Die angewandten Wertermittlungsverfahren sind aussagefähig und führen nach Einschätzung des Gutachters hinreichend genau zum Verkehrswert des Wertermittlungsobjektes. Dem Sachwertverfahren ist gegenüber dem Vergleichswertverfahren aufgrund der stärker gesicherten Marktdaten und des unmittelbaren Marktbezuges ein höheres Gewicht beizumessen.

Unter Würdigung aller wertbeeinflussenden Umstände und insbesondere der lokalen Marktsituation wird der Verkehrswert, gestützt auf die vorstehenden Berechnungen und Untersuchungen, zu

**120.000 €**

**(in Worten: einhundertzwanzigtausend Euro)**

abgeleitet.

Wiesmoor, den 21. Februar 2025



---

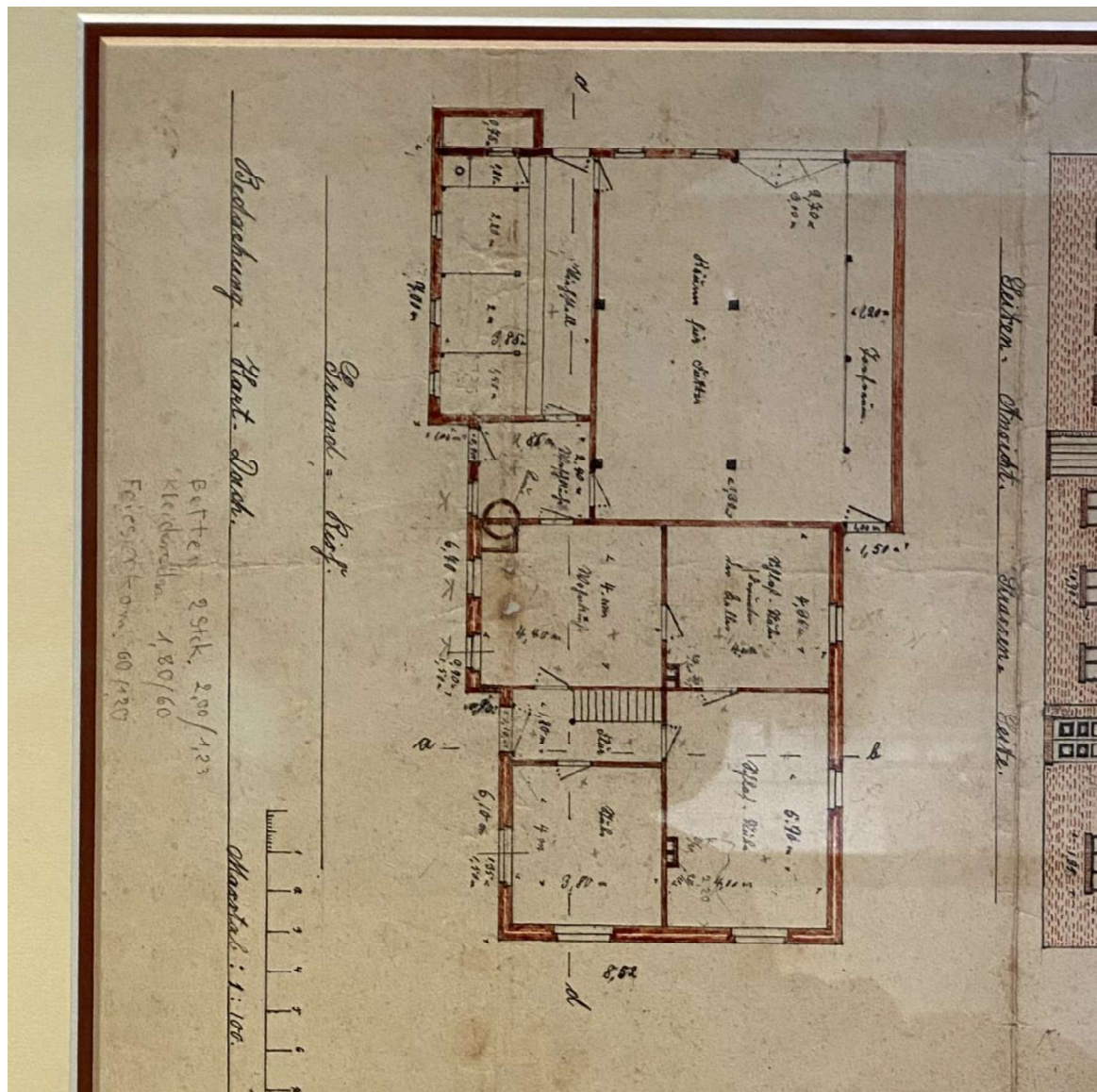
**Hartmut Duis**

Diplom-Sachverständiger (DIA)

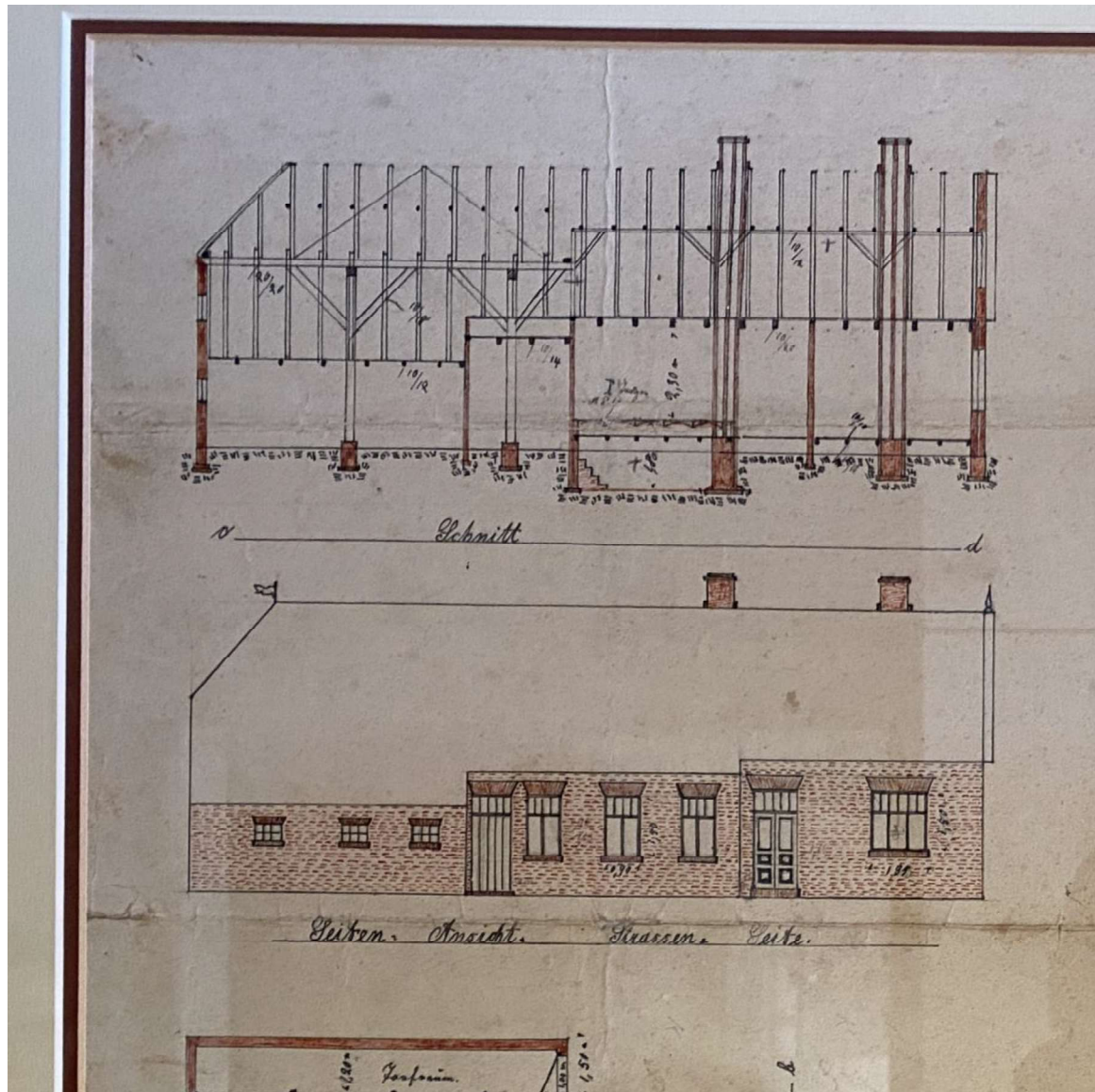
Von der IHK für Ostfriesland und Papenburg öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich Mieten und Pachten

Anzahl der Ausfertigungen: 2

## Grundrisszeichnungen



Erdgeschoss



Ansicht und Schnitt

Die vorstehenden Zeichnungen wurden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt und sind nur annähernd maßstäblich. Sie dienen zur Veranschaulichung der ungefähren Raumaufteilung des Bewertungsobjektes und können teilweise von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Darstellung kann nicht übernommen werden.